

2017/C 221/07	Rechtssache C-168/17: Vorabentscheidungsersuchen der Kúria (Ungarn), eingereicht am 3. April 2017 — SH/TG	5
2017/C 221/08	Rechtssache C-182/17: Vorabentscheidungsersuchen des Kúria (Ungarn), eingereicht am 11. April 2017 — Ntp. Nagyszénás Településszolgáltatási Nonprofit Kft/Nemzeti Adó- és Vámhivatal Fellebbviteli Igazgatóság	6
2017/C 221/09	Rechtssache C-183/17 P: Rechtsmittel, eingelegt am 11. April 2017 von International Management Group gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 2. Februar 2017 in der Rechtssache T-29/15, International Management Group/Europäische Kommission	7
2017/C 221/10	Rechtssache C-186/17: Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Berlin (Deutschland) eingereicht am 12. April 2017 — fliightright GmbH gegen Iberia Express SA	8
2017/C 221/11	Rechtssache C-190/17: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Superior de Justicia de Madrid (Spanien), eingereicht am 12. April 2017 — Lu Zheng/Ministerio de Economía y Competitividad	8
2017/C 221/12	Rechtssache C-195/17: Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Hannover (Deutschland) eingereicht am 13. April 2017 — Helga Krüsemann u. a. gegen TUIfly GmbH	9
2017/C 221/13	Rechtssache C-199/17: Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Hannover (Deutschland) eingereicht am 13. April 2017 — Rita Hoffmeyer und Rudolf Meyer gegen TUIfly GmbH	10
2017/C 221/14	Rechtssache C-203/17: Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Hannover (Deutschland) eingereicht am 13. April 2017 — Eberhard Schmeer gegen TUIfly GmbH	10
2017/C 221/15	Rechtssache C-223/17 P: Rechtsmittel, eingelegt am 26. April 2017 von Lubrizol France SAS gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 16. Februar 2017 in der Rechtssache T-191/14, Lubrizol France SAS/Rat der Europäischen Union	11
2017/C 221/16	Rechtssache C-233/17 P: Rechtsmittel, eingelegt am 4. Mai 2017 von GX gegen den Beschluss des Gerichts erster Instanz (Dritte Kammer) vom 3. März 2017 in der Rechtssache T-556/16, GX/Europäische Kommission	12
2017/C 221/17	Rechtssache C-239/17: Vorabentscheidungsersuchen des Østre Landsret (Dänemark), eingereicht am 10. Mai 2017 — Gert Teglgård und Fløjstrupgård I/S/Fødevareministeriets Klagecenter	13
2017/C 221/18	Rechtssache C-241/17 P: Rechtsmittel, eingelegt am 2. Mai 2017 von der Holistic Innovation Institute, SLU gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 16. Februar 2017 in der Rechtssache T-706/14, Holistic Innovation Institute/REA	14
2017/C 221/19	Rechtssache C-249/17: Vorabentscheidungsersuchen des Supreme Court (Irland), eingereicht am 12. Mai 2017 — Ryanair Ltd/The Revenue Commissioners	15
2017/C 221/20	Rechtssache C-251/17: Klage, eingereicht am 12. Mai 2017 — Europäische Kommission/Italienische Republik	16
2017/C 221/21	Rechtssache C-254/17: Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Hannover (Deutschland) eingereicht am 15. Mai 2017 — Regina Lorenz und Prisca Sprecher gegen TUIfly GmbH	17

Gericht

2017/C 221/22	Rechtssache T-85/15: Urteil des Gerichts vom 16. Mai 2017 — AW/EUIPO — Pharma Mar (YLOELIS) (Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionswortmarke YLOELIS — Ältere Unionswortmarke YONDELIS — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)	18
---------------	---	----

2017/C 221/23	Rechtssache T-223/15: Urteil des Gerichts vom 15. Mai 2017 — Morton's of Chicago/EUIPO — Mortons the Restaurant (MORTON'S) (Unionsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Unionsbildmarke MORTON'S — Ältere nicht eingetragene nationale Marken MORTON'S, MORTONS, MORTON'S CLUB, MORTONS CLUB, MORTON'S THE RESTAURANT, MORTONS RESTAURANT und M MORTON'S — Relatives Eintragungshindernis — Nichtigerklärung — Art. 8 Abs. 4 und Art. 53 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)	18
2017/C 221/24	Rechtssache T-480/15: Urteil des Gerichts vom 16. Mai 2017 — Agria Polska u. a./Kommission (Wettbewerb — Kartell — Missbrauch einer beherrschenden Stellung — Markt für den Vertrieb von Pflanzenschutzmitteln — Beschluss, eine Beschwerde zurückzuweisen — Vermeintlich wettbewerbswidriges Verhalten von Herstellern und Händlern — Abgestimmte oder koordinierte Einlegung von Beschwerden bei den Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden durch Hersteller und Händler — Anzeige vermeintlicher Verstöße gegen die anwendbare Regelung durch Paralleleinführer — Von den Verwaltungsbehörden nacheinander durchgeführte Verwaltungskontrollen — Verhängung verwaltungsrechtlicher und strafrechtlicher Sanktionen gegen Paralleleinführer durch die nationalen Behörden — Gleichsetzung der Einlegung von Beschwerden durch Hersteller und Händler mit missbräuchlicher Anfechtung oder einem Missbrauch von Verwaltungsverfahren — Mangelndes Interesse der Union — Recht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz)	19
2017/C 221/25	Rechtssache T-107/16: Urteil des Gerichts vom 16. Mai 2017 — Airhole Facemasks/EUIPO — industrysurf (AIR HOLE MASKS YOU IDIOT) (Unionsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Unionsbildmarke AIR HOLE FACE MASKS YOU IDIOT — Bösgläubigkeit — Art. 52 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Abänderungsbefugnis)	20
2017/C 221/26	Rechtssache T-163/16: Urteil des Gerichts vom 18. Mai 2017 — Reisswolf/EUIPO (secret.service.) (Unionsmarke — Anmeldung der Unionswortmarke secret.service. — Absolutes Eintragungshindernis — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Ermittlung des Sachverhalts von Amts wegen — Art. 76 der Verordnung Nr. 207/2009 — Begründungspflicht — Art. 75 der Verordnung Nr. 207/2009)	20
2017/C 221/27	Rechtssache T-166/16: Urteil des Gerichts vom 18. Mai 2017 — Panzeri/Parlament (Kostenerstattungs- und Vergütungsregelung für die Mitglieder des Europäischen Parlaments — Zulage für parlamentarische Assistenz — Rückforderung rechtsgrundlos gezahlter Beträge)	21
2017/C 221/28	Rechtssache T-218/16: Urteil des Gerichts vom 16. Mai 2017 — Mühlbauer Technology/EUIPO (Magicrown) (Unionsmarke — Anmeldung der Unionswortmarke Magicrown — Absolute Eintragungshindernisse — Fehlende Unterscheidungskraft — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)	21
2017/C 221/29	Rechtssache T-355/16: Urteil des Gerichts vom 17. Mai 2017 — adp Gauselmann/EUIPO (MULTI FRUITS) (Unionsmarke — Anmeldung der Unionswortmarke MULTI FRUITS — Absolute Eintragungshindernisse — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)	22
2017/C 221/30	Rechtssache T-372/16: Urteil des Gerichts vom 11. Mai 2017 — Bammer/EUIPO — mydays (MÄNNERSPIELPLATZ) (Unionsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Unionswortmarke MÄNNERSPIELPLATZ — Absolutes Eintragungshindernis — Beschreibender Charakter — Art. 52 Abs. 1 Buchst. a und Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)	22
2017/C 221/31	Rechtssache T-375/16: Urteil des Gerichts vom 18. Mai 2017 — Sabre GLBL/EUIPO (INSTASITE) (Unionsmarke — Anmeldung der Unionswortmarke INSTASITE — Absolutes Eintragungshindernis — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)	23

2017/C 221/32	Rechtssache T-410/16: Urteil des Gerichts vom 18. Mai 2017 — Makhlouf/Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen Syrien — Einfrieren von Geldern — Verteidigungsrechte — Anspruch auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz — Begründungspflicht — Offensichtlicher Beurteilungsfehler — Recht auf Schutz der Ehre — Eigentumsrecht — Unschuldsvermutung — Beschränkungen der Einreise in oder der Durchreise durch das Hoheitsgebiet der Union — Verhältnismäßigkeit)	23
2017/C 221/33	Rechtssache T-472/16: Urteil des Gerichts vom 16. März 2017 — Marsch/EUIPO (LegalPro) (Unionsmarke — Anmeldung der Unionswortmarke LegalPro — Absolutes Eintragungshindernis — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)	24
2017/C 221/34	Rechtssache T-583/16: Urteil des Gerichts vom 17. Mai 2017 — PG/Frontex (Öffentlicher Dienst — Bedienstete auf Zeit — Nichtverlängerung eines befristeten Vertrags — Verfahren zur Verlängerung — Art. 266 AEUV — Fürsorgepflicht — Außervertragliche Haftung)	25
2017/C 221/35	Rechtssache T-742/16 RENV: Urteil des Gerichts vom 16. Mai 2017 — CW/Parlament (Öffentlicher Dienst — Beamte — Mobbing — Art. 12a des Statuts — Beistandspflicht — Interne Regelung über den Beratenden Ausschuss „Mobbing und Mobbing-Prävention am Arbeitsplatz“ — Art. 24 des Statuts — Beistandsersuchen — Ablehnung — Zurückweisung der Beschwerde — Eigenständiger Gehalt — Vorzeitigkeit der Beschwerde — Fehlen — Rolle und Befugnisse des Beratenden Ausschusses „Mobbing und Mobbing-Prävention am Arbeitsplatz“ — Fakultative Befassung durch den Beamten — Außervertragliche Haftung)	25
2017/C 221/36	Rechtssache T-55/16 P: Beschluss des Gerichts vom 3. Mai 2017 — De Nicola/EIB (Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Personal der EIB — Beurteilung — Beurteilungsbericht — Beurteilungsverfahren 2009 — Rechtsfehler — Teils offensichtlich unzulässiges und teils offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel)	26
2017/C 221/37	Rechtssache T-59/16 P: Beschluss des Gerichts vom 3. Mai 2017 — De Nicola/EIB (Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Personal der EIB — Beurteilung — Beurteilung der beruflichen Entwicklung — Beurteilungszeitraum 2012 — Rechtsfehler — Teilweise offensichtlich unzulässiges und teilweise offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel)	27
2017/C 221/38	Rechtssache T-60/16 P: Beschluss des Gerichts vom 3. Mai 2017 — De Nicola/EIB (Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Personal der EIB — Beurteilung — Beurteilung der beruflichen Entwicklung — Beurteilungszeitraum 2011 — Rechtsfehler — Teilweise offensichtlich unzulässiges und teilweise offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel)	27
2017/C 221/39	Rechtssache T-70/16 P: Beschluss des Gerichts vom 3. Mai 2017 — De Nicola/EIB (Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Personal der EIB — Mobbing — Außervertragliche Haftung — Rechtsfehler — Offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel)	28
2017/C 221/40	Rechtssache T-341/16: Beschluss des Gerichts vom 4. Mai 2017 — De Masi/Kommission (Nichtigkeitsklage — Zugang zu Dokumenten — Antrag auf Zugang aufgrund der interinstitutionellen Zusammenarbeit nach Art. 230 AEUV — Dokumente, die die Arbeiten der vom Rat eingesetzten Gruppe „Verhaltenskodex“ [Unternehmensbesteuerung] betreffen — Nicht anfechtbare Handlung — Unzulässigkeit)	28
2017/C 221/41	Rechtssache T-59/17: Klage, eingereicht am 14. April 2017 — L/Parlament	29
2017/C 221/42	Rechtssache T-227/17: Klage, eingereicht am 19. April 2017 — Falmouth University/Kommission	29
2017/C 221/43	Rechtssache T-236/17: Klage, eingereicht am 17. April 2017 — Balti Gaas/Kommission und INEA	30
2017/C 221/44	Rechtssache T-243/17: Klage, eingereicht am 24. April 2017 — Ecolab Deutschland und Lysoform Dr. Hans Rosemann/ECHA	31
2017/C 221/45	Rechtssache T-249/17: Klage, eingereicht am 28. April 2017 — Casino, Guichard-Perrachon und EMC Distribution/Kommission	32

2017/C 221/46	Rechtssache T-257/17: Klage, eingereicht am 3. Mai 2017 — RE/Kommission	33
2017/C 221/47	Rechtssache T-260/17: Klage, eingereicht am 3. Mai 2017 — Bank of New York Mellon/EUIPO — Nixen Partners (NEXEN PULSE)	34
2017/C 221/48	Rechtssache T-261/17: Klage, eingereicht am 5. Mai 2017 — Bayer/EUIPO — UNI — Pharma (SALOSPIR)	34
2017/C 221/49	Rechtssache T-264/17: Klage, eingereicht am 4. Mai 2017 — Uponor Innovation/EUIPO — Swep International (SMATRIX)	35
2017/C 221/50	Rechtssache T-273/17: Klage, eingereicht am 8. Mai 2017 — Quadri di Cardano/Kommission	35
2017/C 221/51	Rechtssache T-274/17: Klage, eingereicht am 10. Mai 2017 — Monster Energy/EUIPO — Bösel (MONSTER DIP)	36
2017/C 221/52	Rechtssache T-96/17: Beschluss des Gerichts vom 5. Mai 2017 — King.com/EUIPO — TeamLava (Animierte Icons)	37

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union*

(2017/C 221/01)

Letzte Veröffentlichung

ABl. C 213 vom 3.7.2017

Bisherige Veröffentlichungen

ABl. C 202 vom 26.6.2017

ABl. C 195 vom 19.6.2017

ABl. C 178 vom 6.6.2017

ABl. C 168 vom 29.5.2017

ABl. C 161 vom 22.5.2017

ABl. C 151 vom 15.5.2017

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale per le Marche (Italien),
eingereicht am 6. März 2017 — Comune di Castelbellino/Regione Marche u. a.**

(Rechtssache C-117/17)

(2017/C 221/02)

Verfahrenssprache: *Italienisch*

Vorlegendes Gericht

Tribunale Amministrativo Regionale per le Marche

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Comune di Castelbellino

Beklagte: Regione Marche, Ministero per i beni e le attività culturali, Ministero dell'Ambiente e della Tutela del Territorio e del Mare, Regione Marche Servizio Infrastrutture Trasporti Energia — P.F. Rete Elettrica Regionale, Provincia di Ancona

Vorlagefragen

1. Steht das Gemeinschaftsrecht (insbesondere die Richtlinie 2011/92/EU⁽¹⁾ in ihrer zum Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Maßnahmen geltenden Fassung) grundsätzlich einer nationalen Regelung oder einer nationalen Verwaltungspraxis entgegen, nach der es zulässig ist, eine Prüfung der Erforderlichkeit einer UVP oder eine UVP bei Projekten durchzuführen, die zum Zeitpunkt der Durchführung dieser Prüfung bereits bestehende Anlagen betreffen, oder erlaubt es das Gemeinschaftsrecht vielmehr, außergewöhnliche Umstände zu berücksichtigen, die eine Ausnahme von dem allgemeinen Grundsatz rechtfertigen, dass es sich bei der UVP naturgemäß um eine vorherige Bewertung handelt?
2. Ist eine solche Ausnahme insbesondere gerechtfertigt, wenn aufgrund einer zwischenzeitlich erlassenen Rechtsvorschrift ein bestimmtes Projekt, für das aufgrund einer nationalen Gerichtsentscheidung, mit der eine zuvor geltende, diese Befreiung vorsehende Regelung für verfassungswidrig und/oder unanwendbar erklärt wurde, ein *Screening*-Verfahren hätte durchgeführt werden müssen, von der UVP befreit ist?

⁽¹⁾ Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. 2012, L 26, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Budai Központi Kerületi Bíróság (Ungarn), eingereicht am 7. März
2017 — Zsuzsanna Dunai/ERSTE Bank Hungary Zrt.**

(Rechtssache C-118/17)

(2017/C 221/03)

Verfahrenssprache: *Ungarisch*

Vorlegendes Gericht

Budai Központi Kerületi Bíróság

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Zsuzsanna Dunai

Beklagte: ERSTE Bank Hungary Zrt.

Vorlagefragen

1. Ist Nr. 3 [des Tenors] des Urteils des Gerichtshofs in der Rechtssache C-26/13 dahin auszulegen, dass das nationale Gericht der Ungültigkeit einer Klausel in einem Verbrauchervertrag auch dann abhelfen kann, wenn die Aufrechterhaltung der Gültigkeit des Vertrags dem Verbraucher wirtschaftlich zum Nachteil gereichen würde?
2. Ist es mit der der Europäischen Union übertragenen Aufgabe, ein hohes Verbraucherschutzniveau zu gewährleisten, und mit den Unionsgrundrechten auf Gleichheit vor dem Gesetz, auf Nichtdiskriminierung, auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf und auf ein faires Verfahren vereinbar, wenn das Parlament eines Mitgliedstaats durch Gesetz derartige zivilrechtliche Verbraucherverträge abändert?
 - 2/a.) Sollte die vorherige Frage bejaht werden: Ist es mit der der Europäischen Union übertragenen Aufgabe, ein hohes Verbraucherschutzniveau zu gewährleisten, und mit den Unionsgrundrechten auf Gleichheit vor dem Gesetz, auf Nichtdiskriminierung, auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf und auf ein faires Verfahren vereinbar, wenn das Parlament eines Mitgliedstaats durch Gesetz devisenbasierte Kreditverträge teilweise mit verbraucherschutzrechtlichem Inhalt abändert, aber dabei den berechtigten Interessen des Verbraucherschutzes zuwiderlaufende Rechtsfolgen auslöst, so dass infolge der Änderungen der Darlehensvertrag gültig bleibt und der Verbraucher weiterhin verpflichtet ist, die Belastungen durch das Wechselkursrisiko zu tragen?
3. Ist es im inhaltlichen Zusammenhang mit Verbraucherverträgen mit der der Europäischen Union übertragenen Aufgabe, ein hohes Verbraucherschutzniveau zu gewährleisten, sowie in allen Zivilrechtsfragen mit den Unionsgrundrechten auf Gleichheit vor dem Gesetz, auf Nichtdiskriminierung, auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf und auf ein faires Verfahren vereinbar, wenn der Senat zur Wahrung der Rechtseinheit des obersten Rechtsprechungsorgans eines Mitgliedstaats die Rechtsprechung des mit der Sache befassten Gerichts durch für alle Gerichte verbindliche sogenannte „Beschlüsse zur Wahrung der Rechtseinheit in Zivilsachen“ lenkt?
 - 3/a.) Sollte die vorherige Frage bejaht werden: Ist es im inhaltlichen Zusammenhang mit Verbraucherverträgen mit der der Europäischen Union übertragenen Aufgabe, ein hohes Verbraucherschutzniveau zu gewährleisten, sowie in allen Zivilrechtsfragen mit den Unionsgrundrechten auf Gleichheit vor dem Gesetz, auf Nichtdiskriminierung, auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf und auf ein faires Verfahren vereinbar, dass der Senat zur Wahrung der Rechtseinheit des obersten Rechtsprechungsorgans eines Mitgliedstaats die Rechtsprechung des mit der Sache befassten Gerichts durch für alle Gerichte verbindliche sogenannte „Beschlüsse zur Wahrung der Rechtseinheit in Zivilsachen“ lenkt, sofern die Richter, die dem Senat zur Wahrung der Rechtseinheit angehören, in einer nicht transparenten Art und Weise und nicht nach im Voraus festgelegten Regeln ernannt werden und das Verfahren vor dem Senat zur Wahrung der Rechtseinheit nicht öffentlich und auch im Nachhinein nicht nachvollziehbar ist, einschließlich der Gutachten und der Rechtsliteratur, die herangezogen wurden, und des Abstimmungsverhaltens der einzelnen Mitglieder (befürwortende oder ablehnende Meinung)?

**Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Törvényszék (Ungarn), eingereicht am 10. März 2017 —
Czakó Orsolya/ERSTE Bank Hungary Zrt.**

(Rechtssache C-126/17)

(2017/C 221/04)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Fővárosi Törvényszék

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Czakó Orsolya

Beklagte: ERSTE Bank Hungary Zrt.

Vorlagefragen

1. Ist bei der Festsetzung des Betrags eines Darlehensvertrags eine Formulierung wie in den Ziff. I/1. und II/1. des streitigen Vertrags, wonach der mit 64 731 Schweizer Franken (CHF) festgelegte Betrag Informationscharakter haben soll, während der Höchstbetrag von 8 280 000 Ungarischen Forint (HUF) als Finanzierungsanspruch ausgewiesen ist und die Festsetzung des Betrags des Darlehensvertrags von einer Willenserklärung des Vertragspartners des Verbrauchers und von Daten in dessen Buchhaltung abhängig gemacht wird, mit dem Erfordernis der Klarheit und Verständlichkeit im Sinne von Art. 4 Abs. 2 und Art. 5 der Richtlinie 93/13/EWG⁽¹⁾ vereinbar?
2. Kann, wenn die Festlegungen in den Ziff. I/1. und II/1. des Vertrags keine klaren und verständlichen Klauseln darstellen und die Missbräuchlichkeit der Regelung geprüft werden darf, für den Fall, dass Missbräuchlichkeit vorliegt, die Ungültigkeit des gesamten Vertrags im Hinblick darauf festgestellt werden, dass das nationale Recht für den Fall, dass der Gegenstand des Vertrags nicht feststellbar ist, als Rechtsfolge die Ungültigkeit des ganzen Vertrags vorsieht?
3. Kann in dem Fall, dass der Vertrag für gültig erklärt werden kann, bei der Festsetzung des Betrages die für den Verbraucher günstigste Festlegung des Betrags angewandt werden?

⁽¹⁾ Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (Abl. L 95, S. 29).

**Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs (Deutschland) eingereicht am 15. März 2017 —
X-GmbH gegen Finanzamt Stuttgart — Körperschaften**

(Rechtssache C-135/17)

(2017/C 221/05)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesfinanzhof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: X-GmbH

Beklagter: Finanzamt Stuttgart — Körperschaften

Vorlagefragen

1. Ist Art. 57 Abs. 1 EG (jetzt: Art. 64 Abs. 1 AEUV) dahin auszulegen, dass eine zum 31. Dezember 1993 im Zusammenhang mit Direktinvestitionen bestehende Beschränkung des Kapitalverkehrs mit dritten Ländern durch einen Mitgliedstaat auch dann nicht von Art. 56 EG (jetzt: Art. 63 AEUV) berührt wird, wenn die zum Stichtag bestehende, den Kapitalverkehr mit dritten Ländern beschränkende einzelstaatliche Rechtsvorschrift im Wesentlichen nur für Direktinvestitionen galt, aber nach dem Stichtag dahin erweitert worden ist, dass sie auch Portfoliobeteiligungen an ausländischen Gesellschaften unterhalb der Beteiligungsschwelle von 10 % erfasst?
2. Falls die erste Frage zu bejahen ist: Ist Art. 57 Abs. 1 EG dahin auszulegen, dass es als Anwendung einer am Stichtag 31. Dezember 1993 bestehenden einzelstaatlichen Rechtsvorschrift zur Beschränkung des Kapitalverkehrs mit dritten Ländern in Zusammenhang mit Direktinvestitionen anzusehen ist, wenn eine der am Stichtag bestehenden Beschränkung im Wesentlichen entsprechende spätere Rechtsvorschrift zur Anwendung kommt, die zum Stichtag bestehende Beschränkung jedoch nach dem Stichtag aufgrund eines Gesetzes kurzzeitig wesentlich verändert worden ist, welches zwar rechtlich in Kraft getreten, in der Praxis aber nie zur Anwendung gekommen ist, weil es noch vor dem Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendbarkeit auf einen Einzelfall durch die jetzt zur Anwendung kommende Rechtsvorschrift ersetzt worden ist?
3. Falls eine der ersten beiden Fragen zu verneinen ist: Steht Art. 56 EG einer Regelung eines Mitgliedstaats entgegen, nach der in die Steuerbemessungsgrundlage eines in jenem Mitgliedstaat ansässigen Steuerpflichtigen, der an einer in einem anderen Staat (hier: Schweiz) ansässigen Gesellschaft zu mindestens 1 % beteiligt ist, die von dieser Gesellschaft erzielten positiven Einkünfte mit Kapitalanlagecharakter anteilig, in Höhe der jeweiligen Beteiligungsquote, einbezogen werden, wenn diese Einkünfte einem niedrigeren Besteuerungsniveau als im erstgenannten Staat unterliegen?

Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel Constanța (Rumänien), eingereicht am 29. März 2017 — Întreprinderea Individuală Dobre M. Marius/Ministerul Finanțelor Publice — Agenția Națională de Administrare Fiscală — Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice Galați — Serviciul Soluționare Contestații, Agenția Națională de Administrare Fiscală — Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice Galați — Administrația Județeană a Finanțelor Publice Constanța — Serviciul Inspecție Fiscală Persoane Fizice

(Rechtssache C-159/17)

(2017/C 221/06)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Curtea de Apel Constanța

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführerin: Întreprinderea Individuală Dobre M. Marius

Rechtsmittelgegnerinnen: Ministerul Finanțelor Publice — Agenția Națională de Administrare Fiscală — Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice Galați — Serviciul Soluționare Contestații, Agenția Națională de Administrare Fiscală — Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice Galați — Administrația Județeană a Finanțelor Publice Constanța — Serviciul Inspecție Fiscală Persoane Fizice

Vorlagefrage

Sind die Art. 167, 168, 169 und 179 sowie Art. 213 Abs. 1, Art. 214 Abs. 1 Buchst. a und Art. 273 der Richtlinie 2006/112/EG⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, die unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens einen Steuerpflichtigen, dessen mehrwertsteuerliche Registrierung gelöscht wurde, verpflichtet, Mehrwertsteuer an den Staat abzuführen, die er in dem Zeitraum vereinnahmt hat, in dem seine Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer gelöscht war, ihm aber nicht das Recht zuerkennt, die Mehrwertsteuer auf in diesem Zeitraum getätigte Erwerbe als Vorsteuer abzuziehen?

⁽¹⁾ Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. 2006, L 347, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen der Kúria (Ungarn), eingereicht am 3. April 2017 — SH/TG

(Rechtssache C-168/17)

(2017/C 221/07)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Kúria

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: SH

Beklagte: TG

Streithelferin auf Seiten der Klägerin: UF

Vorlagefragen

1. Fallen Verpflichtungen zur Zahlung von Garantiegebühren aus Gegengarantieverträgen, die als Teil einer Vertragskette abgeschlossen wurden, um der staatlichen Baubehörde Libyens (Libyan Housing and Infrastructure Board, im Folgenden: HIB) eine Bankgarantie zu gewähren, in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 204/2011⁽¹⁾ bzw. der Verordnung (EU) 2016/44⁽²⁾,
 - 1.1. wenn eine Bank mit Sitz in der Europäischen Union aufgrund eines Gegengarantievertrags verpflichtet ist, einer libyschen Bank, die in der Verbotsliste des Anhangs III der Verordnung (EU) Nr. 204/2011 aufgeführt ist, die Gebühren zu zahlen;

- 1.2. wenn eine Bank mit Sitz in der Europäischen Union aufgrund eines Gegengarantievertrags verpflichtet ist, einer libyschen Bank, die nicht in der Verbotsliste des Anhangs III der Verordnung Nr. 204/2011 aufgeführt ist, die Gebühren zu zahlen, die Bankgarantie jedoch zugunsten der HIB abgegeben wurde, die in der Verbotsliste von Anhang III aufgeführt ist;
 - 1.3. wenn die Verordnung (EU) Nr. 204/2011 nach ihrer Änderung durch die Verordnung (EU) Nr. 45/2014 unmittelbare oder mittelbare Zahlungen an alle libyschen Stellen untersagt;
 - 1.4. wenn die Verpflichtung zur Zahlung der Garantiegebühren aufgrund eines Gegengarantievertrags besteht, der zwischen zwei Banken mit Sitz in der Europäischen Union als Teil einer Vertragskette abgeschlossen wurde, um der HIB eine Bankgarantie zu gewähren;
 - 1.5. wenn die Abrechnung der Garantiegebühren nach dem Ende des Garantiezeitraums in einem gerichtlichen Verfahren nach dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2016/44 erfolgt?
2. Falls die in Frage 1.1 und 1.2 dargestellte Verpflichtung zur Zahlung der Garantiegebühren in den Anwendungsbereich der Verordnung fällt: Können die Garantiegebühren, die einer libyschen Bank — die ebenfalls eine Zeitlang auf der Verbotsliste des Anhangs III der Verordnung (EU) Nr. 204/2011 aufgeführt war — für die Gewährung einer Anzahlungs- und einer Erfüllungsgarantie zugunsten der HIB gezahlt worden sind, als Gelder angesehen werden, die im Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 204/2011 aufgeführten natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen mittelbar oder unmittelbar zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen?
 3. Ist Art. 12 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 204/2011 in der Zeit nach ihrer Änderung durch die Verordnung (EU) Nr. 45/2014 (Frage 1.3) dahin auszulegen, dass die von einer libyschen Bank geltend gemachten und aufgrund eines Gegengarantievertrags von einer Bank mit Sitz in der Europäischen Union gezahlten Gebühren und Kosten als unmittelbare oder mittelbare Garantieansprüche angesehen werden können?
 4. Ist eine Bank mit Sitz in der Europäischen Union, die aufgrund eines als Teil einer Vertragskette zum Zweck der Abgabe einer Bankgarantie zugunsten der HIB abgeschlossenen Gegengarantievertrags zur Zahlung von Garantiegebühren an eine libysche Bank verpflichtet ist (Frage 1.4), als Person oder Organisation im Sinne von Art. 12 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) Nr. 204/2011 in ihrer durch die Verordnung (EU) Nr. 45/2014 geänderten Fassung anzusehen (d. h. als Person oder Organisation, die über eine der in Art. 12 Buchst. a und b genannten natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen bzw. in deren Namen oder für diese handelt)? Können die von dieser Bank gegenüber einer anderen Bank mit Sitz in der Europäischen Union geltend gemachten Garantiegebühren als unmittelbare oder mittelbare Garantieansprüche angesehen werden?
 5. Betrifft die Ausnahmenvorschrift des Art. 9 der Verordnung (EU) Nr. 204/2011 alle Zahlungen?
 6. Ist die Verordnung (EU) 2016/44 des Rates, wenn die Abrechnung der Garantiegebühren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgt (Frage 1.5), mit der die Verordnung (EU) Nr. 204/2011 aufgehoben wurde, die aber eine im Wesentlichen identische Regelung enthält, für die Entscheidung des zwischen den Parteien anhängigen Rechtsstreits maßgebend und ihr Art. 17 Abs. 1 Buchst. b dahin auszulegen, dass die von einer libyschen Bank geltend gemachten und aufgrund eines Gegengarantievertrags von einer Bank mit Sitz in der Europäischen Union gezahlten Gebühren und Kosten als unmittelbare oder mittelbare Garantieansprüche angesehen werden können? Ist eine Bank mit Sitz in der Europäischen Union, die aufgrund eines als Teil einer Vertragskette zum Zweck der Abgabe einer Bankgarantie zugunsten der HIB abgeschlossenen Gegengarantievertrags zur Zahlung von Garantiegebühren an eine libysche Bank verpflichtet ist, als Person oder Organisation im Sinne von Art. 17 Abs. 1 Buchst. c dieser Verordnung anzusehen (d. h. als Person oder Organisation, die über eine der in Art. 17 Abs. 1 Buchstabe a und b genannten natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen bzw. in deren Namen oder für diese handelt)? Können die von dieser Bank gegenüber einer anderen Bank mit Sitz in der Europäischen Union geltend gemachten Garantiegebühren als unmittelbare oder mittelbare Garantieansprüche angesehen werden?

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 204/2010 des Rates vom 2. März 2011 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen (ABl. 2011, L 58, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2016/44 des Rates vom 18. Januar 2016 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 204/2011 (ABl. 2016, L 12, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Kúria (Ungarn), eingereicht am 11. April 2017 — Ntp. Nagyszénás Településszolgáltatási Nonprofit Kft/Nemzeti Adó- és Vámhivatal Fellebbviteli Igazgatóság

(Rechtssache C-182/17)

(2017/C 221/08)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Kúria

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Ntp. Nagyszénás Településszolgálatási Nonprofit Kft

Beklagte: Nemzeti Adó- és Vámhivatal Fellebbviteli Igazgatóság

Vorlagefragen

1. Ist eine Wirtschaftsgesellschaft die zu 100 % im Eigentum der Siedlungsselbstverwaltung steht, eine „Einrichtung des öffentlichen Rechts“ im Sinne von Art. 13 Abs. 1 Unterabs. 1 der Richtlinie 2006/112/EG⁽¹⁾ des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem?
2. Falls die erste Frage bejaht wird: Kann die Wahrnehmung von Aufgaben, zu deren Wahrnehmung die Siedlungsselbstverwaltung verpflichtet ist, die sie aber der Wirtschaftsgesellschaft übertragen hat, so angesehen werden, dass die Wirtschaftsgesellschaft diese im Rahmen der öffentlichen Gewalt wahrnehmen?
3. Falls eine der ersten beiden Fragen verneint wird: Kann der Betrag, den die Siedlungsselbstverwaltung der Wirtschaftsgesellschaft für die Wahrnehmung der Aufgaben zahlt, als Entgelt angesehen werden?

⁽¹⁾ ABl. 2006, L 347, S. 1.

Rechtsmittel, eingelegt am 11. April 2017 von International Management Group gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 2. Februar 2017 in der Rechtssache T-29/15, International Management Group/Europäische Kommission

(Rechtssache C-183/17 P)

(2017/C 221/09)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: International Management Group (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin L. Levi)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das angefochtene Urteil aufzuheben;
- folglich
 - den geänderten Anhang des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 7. November 2013 zum Jahresaktionsprogramm 2013 zugunsten von Myanmar/Birma mit Finanzierung aus dem am 16. Dezember 2014 verabschiedeten Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union⁽¹⁾ für nichtig zu erklären und
 - der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen;
- der Europäischen Kommission sämtliche Kosten sowohl des Rechtsmittels als auch des ersten Rechtszugs aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung ihres Rechtsmittels macht die Rechtsmittelführerin vier Gründe geltend:

1. Verstoß gegen die Begründungspflicht — Verstoß des Gerichts gegen die Begründungspflicht — Verfälschung des Akteninhalts
2. Verstoß gegen die Verordnung von 2002 über die Haushaltsordnung⁽²⁾ und die Verordnung von 2012 über die Haushaltsordnung⁽³⁾ — Verstoß gegen die Verordnung der Kommission⁽⁴⁾ und die Delegierte Verordnung der Kommission⁽⁵⁾ — Verstoß des Gerichts gegen die Begründungspflicht — Verfälschung des Akteninhalts
3. Verstoß gegen den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung — Verstoß gegen die Begründungspflicht — Verstoß des Gerichts gegen die Begründungspflicht — Verstoß gegen die Verordnung von 2012 über die Haushaltsordnung (Art. 61 Abs. 1 und 60 Abs. 2)

4. Verstoß gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung — Verletzung des Rechts auf rechtliches Gehör

Die Rechtsmittelführerin wendet sich darüber hinaus gegen die Entscheidung, ihren Antrag auf Vorlage des OLAF-Berichts abzulehnen.

⁽¹⁾ COM(2013) 7682 final.

⁽²⁾ Verordnung Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften, in geänderter Fassung (ABl. 2002, L 248, S. 1).

⁽³⁾ Verordnung Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. 2002, L 298, S. 1).

⁽⁴⁾ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften, in geänderter Fassung (ABl. 2002, L 357, S. 1).

⁽⁵⁾ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. 2012, L 362, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Berlin (Deutschland) eingereicht am 12. April 2017 — flightright GmbH gegen Iberia Express SA

(Rechtssache C-186/17)

(2017/C 221/10)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landgericht Berlin

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: flightright GmbH

Beklagte: Iberia Express SA

Vorlagefrage

Kann ein Ausgleichsanspruch nach Art 7 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 ⁽¹⁾ auch dann bestehen, wenn ein Fluggast wegen einer relativ geringfügigen Ankunftsverspätung einen direkten Anschlussflug nicht erreicht und dies eine Verspätung von drei Stunden und mehr am Endziel zur Folge hat, die beiden Flüge aber von unterschiedlichen Luftfahrtunternehmen ausgeführt wurden und die Buchung durch einen Reiseveranstalter erfolgte, der die Buchung der gesamten Flugreise über eine andere Fluggesellschaft vornahm?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91; ABl. L 46, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Superior de Justicia de Madrid (Spanien), eingereicht am 12. April 2017 — Lu Zheng/Ministerio de Economía y Competitividad

(Rechtssache C-190/17)

(2017/C 221/11)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Superior de Justicia de Madrid

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Lu Zheng

Beklagter: Ministerio de Economía y Competitividad

Vorlagefragen

1. Ist Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1889/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 über die Überwachung von Barmitteln, die in die Gemeinschaft oder aus der Gemeinschaft verbracht werden⁽¹⁾, dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren streitigen entgegensteht, nach der es zulässig ist, als Sanktion für eine Verletzung der Anmeldepflicht nach Art. 3 dieser Verordnung eine Geldbuße zu verhängen, die bis zum Doppelten des Wertes der verwendeten Zahlungsmittel betragen kann?
2. Ist Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1889/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 über die Überwachung von Barmitteln, die in die Gemeinschaft oder aus der Gemeinschaft verbracht werden, dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren streitigen entgegensteht, nach der als erschwerende Umstände bei einer Verletzung der Anmeldepflicht der fehlende Nachweis einer rechtmäßigen Herkunft der Zahlungsmittel und der fehlende Zusammenhang mit der von dem Betroffenen ausgeübten Tätigkeit anzusehen sind?
3. Falls die beiden vorstehenden Fragen bejaht werden: Ist Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1889/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 über die Überwachung von Barmitteln, die in die Gemeinschaft oder aus der Gemeinschaft verbracht werden, dahin auszulegen, dass das Erfordernis der Verhältnismäßigkeit bei der Verhängung einer wirtschaftlichen Sanktion erfüllt ist, die unabhängig von dem Betrag der Bewegung bis zu 25 % der nicht angemeldeten Barmittel beträgt?

⁽¹⁾ ABl. 2005, L 309, S. 9.

Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Hannover (Deutschland) eingereicht am 13. April 2017 — Helga Krüsemann u. a. gegen TUIfly GmbH

(Rechtssache C-195/17)

(2017/C 221/12)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Amtsgericht Hannover

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: Helga Krüsemann, Gabriele Heidenreich, Doris Manneck, Rita Juretschke

Beklagte: TUIfly GmbH

Vorlagefragen

1. Stellt die Abwesenheit eines für die Durchführung von Flügen erheblichen Teils des Personals des ausführenden Luftfahrtunternehmens aufgrund von Krankmeldungen einen außergewöhnlichen Umstand gemäß Art. 5 Abs. 3 VO (EG) Nr. 261/2004⁽¹⁾ dar? Falls Frage 1 bejaht werden sollte: Wie hoch muss die Abwesenheitsquote sein, um einen solchen Umstand anzunehmen?
2. Falls Frage 1 verneint werden sollte: Stellt die spontane Abwesenheit eines für die Durchführung von Flügen erheblichen Teils des Personals des ausführenden Luftfahrtunternehmens aufgrund einer arbeitsrechtlich und tarifrechtlich nicht legitimierten Arbeitsniederlegung („wilder Streik“) einen außergewöhnlichen Umstand gemäß Art. 5 Abs. 3 VO (EG) Nr. 261/2004 dar? Falls Frage 2 bejaht werden sollte: Wie hoch muss die Abwesenheitsquote sein, um einen solchen Umstand anzunehmen?
3. Falls Frage 1 oder 2 bejaht werden sollten: Muss der außergewöhnliche Umstand beim annullierten Flug selbst vorgelegen haben oder ist das ausführende Luftfahrtunternehmen berechtigt, aus betriebswirtschaftlichen Erwägungen einen neuen Flugplan aufzustellen?

4. Falls Frage 1 oder 2 bejaht werden sollten: Kommt es bei der Vermeidbarkeit auf den außergewöhnlichen Umstand oder aber die Folgen des Eintritts des außergewöhnlichen Umstands an?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91; ABl. L 46, S. 1.

**Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Hannover (Deutschland) eingereicht am 13. April
2017 — Rita Hoffmeyer und Rudolf Meyer gegen TUIfly GmbH**

(Rechtssache C-199/17)

(2017/C 221/13)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Amtsgericht Hannover

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Rita Hoffmeyer, Rudolf Meyer

Beklagte: TUIfly GmbH

Vorlagefragen

1. Stellt die Abwesenheit eines für die Durchführung von Flügen erheblichen Teils des Personals des ausführenden Luftfahrtunternehmens aufgrund von Krankmeldungen einen außergewöhnlichen Umstand gemäß Art. 5 Abs. 3 VO (EG) Nr. 261/2004 ⁽¹⁾ dar? Falls Frage 1 bejaht werden sollte: Wie hoch muss die Abwesenheitsquote sein, um einen solchen Umstand anzunehmen?
2. Falls Frage 1 verneint werden sollte: Stellt die spontane Abwesenheit eines für die Durchführung von Flügen erheblichen Teils des Personals des ausführenden Luftfahrtunternehmens aufgrund einer arbeitsrechtlich und tarifrechtlich nicht legitimierten Arbeitsniederlegung („wilder Streik“) einen außergewöhnlichen Umstand gemäß Art. 5 Abs. 3 VO (EG) Nr. 261/2004 dar? Falls Frage 2 bejaht werden sollte: Wie hoch muss die Abwesenheitsquote sein, um einen solchen Umstand anzunehmen?
3. Falls Frage 1 oder 2 bejaht werden sollten: Muss der außergewöhnliche Umstand beim annullierten Flug selbst vorgelegen haben oder ist das ausführende Luftfahrtunternehmen berechtigt, aus betriebswirtschaftlichen Erwägungen einen neuen Flugplan aufzustellen?
4. Falls Frage 1 oder 2 bejaht werden sollten: Kommt es bei der Vermeidbarkeit auf den außergewöhnlichen Umstand oder aber die Folgen des Eintritts des außergewöhnlichen Umstands an?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91; ABl. L 46, S. 1.

**Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Hannover (Deutschland) eingereicht am 13. April
2017 — Eberhard Schmeer gegen TUIfly GmbH**

(Rechtssache C-203/17)

(2017/C 221/14)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Amtsgericht Hannover

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Eberhard Schmeer

Beklagte: TUIfly GmbH

Vorlagefragen

1. Stellt die Abwesenheit eines für die Durchführung von Flügen erheblichen Teils des Personals des ausführenden Luftfahrtunternehmens aufgrund von Krankmeldungen einen außergewöhnlichen Umstand gemäß Art. 5 Abs. 3 VO (EG) Nr. 261/2004 ⁽¹⁾ dar? Falls Frage 1 bejaht werden sollte: Wie hoch muss die Abwesenheitsquote sein, um einen solchen Umstand anzunehmen?
2. Falls Frage 1 verneint werden sollte: Stellt die spontane Abwesenheit eines für die Durchführung von Flügen erheblichen Teils des Personals des ausführenden Luftfahrtunternehmens aufgrund einer arbeitsrechtlich und tarifrechtlich nicht legitimierten Arbeitsniederlegung („wilder Streik“) einen außergewöhnlichen Umstand gemäß Art. 5 Abs. 3 VO (EG) Nr. 261/2004 dar? Falls Frage 2 bejaht werden sollte: Wie hoch muss die Abwesenheitsquote sein, um einen solchen Umstand anzunehmen?
3. Falls Frage 1 oder 2 bejaht werden sollten: Muss der außergewöhnliche Umstand beim annullierten Flug selbst vorgelegen haben oder ist das ausführende Luftfahrtunternehmen berechtigt, aus betriebswirtschaftlichen Erwägungen einen neuen Flugplan aufzustellen?
4. Falls Frage 1 oder 2 bejaht werden sollten: Kommt es bei der Vermeidbarkeit auf den außergewöhnlichen Umstand oder aber die Folgen des Eintritts des außergewöhnlichen Umstands an?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91; ABl. L 46, S. 1.

**Rechtsmittel, eingelegt am 26. April 2017 von Lubrizol France SAS gegen das Urteil des Gerichts
(Fünfte Kammer) vom 16. Februar 2017 in der Rechtssache T-191/14, Lubrizol France SAS/Rat der
Europäischen Union**

(Rechtssache C-223/17 P)

(2017/C 221/15)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Lubrizol France SAS (Prozessbevollmächtigte: R. MacLean, Solicitor, A. Bochon, avocat)

Andere Parteien des Verfahrens: Rat der Europäischen Union, Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-191/14, Lubrizol France/Rat der Europäischen Union, aufzuheben, soweit es sich auf die zwei Klagegründe in der Klage der Rechtsmittelführerin vor dem Gericht bezieht;
- diese beiden Klagegründe für begründet zu erklären;
- die Befugnis des Gerichtshofs, selbst über die beiden fraglichen Klagegründe zu entscheiden, auszuüben und rechtskräftig zu urteilen;
- hilfsweise, die Sache zur Entscheidung an das Gericht zurückzuverweisen, damit es über die beiden Klagegründe der Rechtsmittelführerin betreffend Rechts- und Verfahrensverstöße entscheiden kann; und
- dem Rat und etwaigen Streithelfern die Kosten und Aufwendungen der Rechtsmittelführerin für dieses Verfahren sowie die Kosten und Aufwendungen für das erstinstanzliche Verfahren aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin macht drei Rechtsmittelgründe geltend:

1. Erster Rechtsmittelgrund: Keine Prüfung der Anwendung des relevanten Tests durch den Rat anhand der zutreffenden rechtlichen Kriterien durch das Gericht

Die Rechtsmittelführerin trägt vor, dass das Gericht, indem es bei der Prüfung, ob die autonome Zollaussetzung für BPA beendet werden solle, nicht die in der Mitteilung der Kommission zu den autonomen Zollaussetzungen und Zollkontingenten (Bekanntmachung 2011/C 363/02 ⁽¹⁾) enthaltenen relevanten Kriterien angewandt habe, die Ausführungen des Rats und der Kommission nicht ordnungsgemäß anhand des relevanten rechtlichen Tests und in Übereinstimmung mit den in dieser Situation anzuwendenden zutreffenden rechtlichen Kriterien bewertet habe.

2. Zweiter Rechtsmittelgrund: Unzulässige Ersetzung der Begründung des Rats durch die eigene Begründung des Gerichts und offensichtliche Verfälschung der Beweise durch das Gericht

Die Rechtsmittelführerin trägt erstens vor, dass das Gericht unzulässigerweise versucht habe, die Argumentation des Rats und der Kommission durch seine eigene zu ersetzen, und dadurch einen eigenen unzulässigen Grund dafür geschaffen habe, das Konzept zu stützen, dass die vom Einwender angebotene Ware als gleiche, gleichwertige oder austauschbare Stoffe für BPA hätten angesehen werden können.

Zweitens trägt sie vor, dass das Gericht die Beweise für die Fähigkeit des Einwenders, die angeblich mit BPA vergleichbare Ware in hinreichenden Mengen zu liefern, offensichtlich falsch gewürdigt habe, wodurch die klare Bedeutung des Beweismaterials und seine Anwendung bei der Würdigung der Rechtssache in erster Instanz verfälscht worden sei.

3. Dritter Rechtsmittelgrund: Offensichtliche Fehler bei der Anwendung der relevanten Verfahren und widersprüchliche Begründung durch das Gericht

Die Rechtsmittelführerin trägt vor, dass das Gericht rechtsfehlerhaft entschieden habe, dass sich die Befugnis der Kommission, einen Einwand wegen einer Verzögerung der Antwort um deutlich mehr als die in ihrer Mitteilung vorgeschriebenen 15 Arbeitstage zurückzuweisen, nur auf den ersten Kontakt zwischen dem einwendenden und den antragstellenden Unternehmen und nicht auf nachfolgende Kommunikation beziehe, weshalb das Gericht die Verspätung als unerheblich habe ansehen können. Dadurch habe das Gericht eine widersprüchliche Begründung in Bezug auf die Art, die Funktionsweise und die Rollen der verschiedenen Verfahrensbeteiligten des in der Mitteilung der Kommission niedergelegten Verfahrens gegeben.

⁽¹⁾ ABl. 2011, C 363, S. 6.

Rechtsmittel, eingelegt am 4. Mai 2017 von GX gegen den Beschluss des Gerichts erster Instanz (Dritte Kammer) vom 3. März 2017 in der Rechtssache T-556/16, GX/Europäische Kommission

(Rechtssache C-233/17 P)

(2017/C 221/16)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: GX (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G.-M. Enache)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- den mit dem Rechtsmittel angefochtenen Beschluss und infolgedessen die angefochtene Entscheidung der Anstellungsbehörde aufzuheben;
- Ersatz für den durch diese Entscheidung verursachten materiellen und immateriellen Schaden zu zahlen;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Mit seinem Rechtsmittel begehrt der Rechtsmittelführer die Aufhebung des Beschlusses des Gerichts vom 3. März 2017 in der Rechtssache T-556/16, CX/Kommission, mit dem seine Klage auf Aufhebung der Entscheidung des Prüfungsausschusses für das Allgemeine Auswahlverfahren EPSO/AD/248/13, seinen Namen nicht in die Reserveliste der erfolgreichen Bewerber aufzunehmen, abgewiesen worden ist.

Er macht zwei Rechtsmittelgründe geltend.

1. Rechtswidrigkeit der Bekanntmachung des Auswahlverfahrens, der Berichtigung der Bekanntmachung sowie der grundlegenden Prinzipien für das Assessment-Center

Die Bekanntmachung des Auswahlverfahrens sei insofern rechtswidrig, als weder die Beschränkung der Wahl der zweiten Sprache (Deutsch, Englisch oder Französisch) im Licht der dienstlichen Interessen noch die Verhältnismäßigkeit dieser Beschränkung im Hinblick auf die tatsächlichen dienstlichen Erfordernisse sachlich begründet werde.

Zweitens seien die für die allgemeinen Auswahlverfahren des EPSO geltenden grundlegenden Prinzipien für das Assessment-Center rechtswidrig und ungültig und entbehrten einer wissenschaftlichen Grundlage, da es keinen Anhaltspunkt, Beleg oder Beweis für die beim EPSO angewandten grundlegenden Verfahren gebe, die auf folgenden Prinzipien beruhen: (i) „Das Verhalten in der Vergangenheit ist der beste Indikator für künftige Leistung“; (ii) „Die spätere Arbeitsleistung lässt sich am besten mit Hilfe von Assessment-Centern, in denen der künftige Arbeitsalltag simuliert wird, erkennen“.

Drittens sei die Berichtigung der Bekanntmachung des Auswahlverfahrens EPSO/AD/248/13 rechtswidrig.

2. Verfahrensverstöße während des Assessment-Centers

Während des Assessment-Centers seien eine Reihe von Verfahrensverstößen begangen worden.

Vorabentscheidungsersuchen des Østre Landsret (Dänemark), eingereicht am 10. Mai 2017 — Gert Teglgaard und Fløjstrupgård I/S/Fødevareministeriets Klagecenter

(Rechtssache C-239/17)

(2017/C 221/17)

Verfahrenssprache: Dänisch

Vorlegendes Gericht

Østre Landsret

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Gert Teglgaard und Fløjstrupgård I/S

Beklagter: Fødevareministeriets Klagecenter

Vorlagefragen

1. Ist im Fall einer Nichterfüllung der Grundanforderungen an die Betriebsführung oder das Kriterium des guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustands durch einen Betriebsinhaber in einem bestimmten Kalenderjahr und der daher nach Art. 6 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1782/2003 des Rates⁽¹⁾ in Verbindung mit Art. 66 Abs. 1 der Verordnung Nr. 796/2004 der Kommission⁽²⁾ vorgenommen Kürzung der Direktzahlungen an den Betriebsinhaber abzustellen auf
 - a) das Kalenderjahr der Nichterfüllung oder
 - b) das (spätere) Kalenderjahr, in dem diese Nichterfüllung festgestellt wird?
2. Ist das Ergebnis dasselbe im Hinblick auf die später erlassenen Bestimmungen in Art. 23 Abs. 1 der Verordnung Nr. 73/2009 des Rates⁽³⁾ in Verbindung mit Art. 70 Abs. 4 und Abs. 8 Buchst. a der Verordnung Nr. 1122/2009 der Kommission⁽⁴⁾?

3. Ist im Fall einer Nichterfüllung der Grundanforderungen an die Betriebsführung oder das Kriterium des guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustands durch einen Betriebsinhaber in den Jahren 2007 und 2008, die aber erst im Jahr 2011 festgestellt wird, für die Festsetzung der Kürzung der Beihilfe die Verordnung Nr. 1782/2003 des Rates in Verbindung mit der Verordnung Nr. 796/2004 der Kommission oder die Verordnung Nr. 73/2009 des Rates in Verbindung mit der Verordnung Nr. 1122/2009 der Kommission anzuwenden?

- ⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2019/93, (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001, (EG) Nr. 1454/2001, (EG) Nr. 1868/94, (EG) Nr. 1251/1999, (EG) Nr. 1254/1999, (EG) Nr. 1673/2000, (EWG) Nr. 2358/71 und (EG) Nr. 2529/2001 (ABl. L 270, S. 1).
- ⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 796/2004 der Kommission vom 21. April 2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, zur Modulation und zum Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem nach der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe (ABl. L 141, S. 18).
- ⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 247/2006, (EG) Nr. 378/2007 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (ABl. L 30, S. 16).
- ⁽⁴⁾ Verordnung (EG) Nr. 1122/2009 der Kommission vom 30. November 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates hinsichtlich der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, der Modulation und des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe gemäß der genannten Verordnung und mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 hinsichtlich der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen im Rahmen der Stützungsregelung für den Weinsektor (ABl. L 316, S. 65).

**Rechtsmittel, eingelegt am 2. Mai 2017 von der Holistic Innovation Institute, SLU gegen das Urteil
des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 16. Februar 2017 in der Rechtssache T-706/14, Holistic
Innovation Institute/REA**

(Rechtssache C-241/17 P)

(2017/C 221/18)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Holistic Innovation Institute, SLU (Prozessbevollmächtigter: J. J. Marín López, abogado)

Andere Partei des Verfahrens: Exekutivagentur für die Forschung (REA)

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 16. Februar 2017, Holistic Innovation Institute/REA, T-706/14, EU:T:2017:89, aufzuheben;
- den Beschluss des Direktors der Exekutivagentur für die Forschung vom 24. Juli 2014 (ARES [2014] 2461172), die Verhandlungen mit der Holistic Innovation Institute, SLU zu beenden und ihre Beteiligung an den europäischen Projekten Inachus und ZONESEC auszuschließen, für nichtig zu erklären;
- der Holistic Innovation Institute, SLU Schadensersatz in dem in Rn. 177 der Rechtsmittelschrift dargelegten Umfang zuzusprechen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

1. Das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen, indem es die Auffassung vertreten habe, dass die REA dafür zuständig gewesen sei — und dabei die Grenzen der ihr im Zusammenhang mit dem siebten Rahmenprogramm übertragenen Aufgaben nicht überschritten habe –, die Leistungsfähigkeit von Holistic Innovation Institute zu beurteilen und sie von den Verhandlungen im Rahmen der Projekte Inachus und ZONESEC auszuschließen (Rn. 39 des angefochtenen Urteils).
2. Das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen, indem es Abschnitt 2.2.2 Abs. 1 des Anhangs des Beschlusses 2012/838 dahin ausgelegt habe, dass er es der REA ermögliche, Holistic Innovation Institute von den Verhandlungen im Rahmen der Projekte Inachus und ZONESEC auszuschließen (Rn. 126 des angefochtenen Urteils).

3. Das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen, indem es davon ausgegangen sei, dass der Beschluss begründet worden sei (Rn. 67 des angefochtenen Urteils), obwohl dieser als Bestandteil seiner Begründung zum einen auf den Beschluss der Kommission vom 13. März 2014 (ARES [2014] 710158), soweit mit diesem die Beteiligung der Rechtsmittelführerin am Projekt eDIGIREGION ausgeschlossen worden sei (Rn. 57 und 60 bis 62 des angefochtenen Urteils), und zum anderen auf die Abschlussberichte der Prüfungen 11-INFS-025 und 11-BA119-016 (Rn. 63 und 64 des angefochtenen Urteils) verweise, wobei sowohl dieser Beschluss der Kommission vom 13. März 2014 (ARES [2014] 710158) als auch die Abschlussberichte der Prüfungen 11-INFS-025 und 11-BA119-016 Gegenstand von Nichtigkeitsklagen gewesen seien.
4. Das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen, indem es die Würdigung der erhobenen Beweise verfälscht habe, indem es festgestellt habe, dass die REA die Klägerin „mehrfach“ um bestimmte Informationen ersucht habe (Rn. 75 des angefochtenen Urteils), mit Schreiben vom 14. Mai 2014 „seine Aufforderung wiederholt“ habe (Rn. 78 des angefochtenen Urteils) und es zu „mehreren Schriftwechseln zwischen der REA und der Klägerin“ gekommen sei (Rn. 118 des angefochtenen Urteils).
5. Das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen, indem es die Würdigung der erhobenen Beweise verfälscht habe, indem es in den Rn. 8, 77 und 78 des angefochtenen Urteils auf ein nicht existierendes Dokument verwiesen habe, das in den Akten nicht enthalten sei.
6. Das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen, indem es den angefochtenen Beschluss für begründet angesehen habe (Rn. 80, 84, 94, 108 und 127 des angefochtenen Urteils), obwohl dieser gegen Abschnitt 2.2.2 des Anhangs des Beschlusses 2012/838 verstoße, da er von der positiven Beurteilung der unabhängigen externen Fachgutachter hinsichtlich der operativen Leistungsfähigkeit der Rechtsmittelführerin abweiche, ohne „diese Entscheidung hinreichend zu begründen und zu rechtfertigen“.
7. Es fehle rechtsfehlerhaft an einer Begründung des angefochtenen Urteils, soweit das Gericht festgestellt habe, dass „die Klägerin keine Beweise vorgelegt habe, die ihre Argumentation [d. h. die der REA] entkräften könnten“ (Rn. 58 des angefochtenen Urteils), und dass ihr Schreiben vom 2. Juni 2014, das der Klage als Anlage A26 beigefügt sei, „einen Teil der Informationen wiedergibt, die in dem oben in Rn. 8 angeführten erläuternden Dokument enthalten sind, ohne jedoch die oben in den Rn. 7, 9 und 10 aufgeführten besonderen Informationen vorzulegen, die die REA verlangt hatte“ (Rn. 78 des angefochtenen Urteils).
8. Das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen, indem es die Ansicht vertreten habe, dass der in den Verhandlungsmandaten vorgesehene Zeitplan den Abschluss der Verhandlungen „als Anhaltspunkt“ enthalte (Rn. 130 des angefochtenen Urteils).
9. Das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen, indem es zu Unrecht die Ansicht vertreten habe, dass weder Ersatz für materielle noch für immaterielle Schäden wegen des Erlasses des angefochtenen Beschlusses zu gewähren sei (Rn. 147, 148 und 150 des angefochtenen Urteils).

**Vorabentscheidungsersuchen des Supreme Court (Irland), eingereicht am 12. Mai 2017 — Ryanair
Ltd/The Revenue Commissioners**

(Rechtssache C-249/17)

(2017/C 221/19)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

Supreme Court

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführerin: Ryanair Ltd

Rechtsmittelgegner: The Revenue Commissioners

Vorlagefragen

1. Kann die Absicht, im Fall einer erfolgreichen Übernahme gegenüber dem in Aussicht genommenen Erwerbsobjekt zukünftig Geschäftsführungsleistungen zu erbringen, für die Feststellung ausreichen, dass der mögliche Erwerber eine wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne des Art. 4 der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie⁽¹⁾ ausübt, so dass von dem möglichen Erwerber auf gelieferte Gegenstände und erbrachte Dienstleistungen, mit denen der betreffende Unternehmenserwerb gefördert werden soll, entrichtete Mehrwertsteuer potenziell als Mehrwertsteuer auf einen Eingangsumsatz angesehen werden kann, der im Hinblick auf die beabsichtigte wirtschaftliche Tätigkeit in Gestalt der Erbringung der besagten Geschäftsführungsleistungen vorgenommen wurde, und
2. kann zwischen beruflichen Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit einer solchen möglichen Unternehmensübernahme erbracht werden, und der Ausgangsleistung, bei der es sich um die mögliche Erbringung von Geschäftsführungsleistungen gegenüber dem in Aussicht genommenen Erwerbsobjekt für den Fall der erfolgreichen Unternehmensübernahme handelt, ein hinreichender „direkter und unmittelbarer Zusammenhang“ im Sinne der vom Gerichtshof der Europäischen Union im Urteil *Cibo Participations SA* gegen *Directeur régional des impôts du Nord-Pas-de-Calais* (C-16/00, EU: C:2001:495).

⁽¹⁾ Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. 1977, L 145, S. 1).

⁽²⁾ Urteil vom 27. September 2001, *Cibo Participations SA* gegen *Directeur régional des impôts du Nord-Pas-de-Calais* (C-16/00, EU: C:2001:495).

Klage, eingereicht am 12. Mai 2017 — Europäische Kommission/Italienische Republik

(Rechtssache C-251/17)

(2017/C 221/20)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: E. Manhaeve und L. Cimaglia)

Beklagte: Italienische Republik

Anträge

- festzustellen, dass die Italienische Republik dadurch gegen ihre Pflichten aus Art. 260 Abs. 1 AEUV verstoßen hat, dass sie nicht alle Maßnahmen ergriffen hat, die zur Durchführung des Urteils des Gerichtshofs vom 19. Juli 2012 in der Rechtssache C-565/10, *Kommission/Italien*, erforderlich sind;
- der Italienischen Republik aufzugeben, ein Zwangsgeld in Höhe von 346 922,40 Euro, gegebenenfalls vermindert um die sich aus der Formel der Degressivität ergebende Ermäßigung, für jeden Tag des Verzugs bei der Durchführung des Urteils in der Rechtssache C-565/10 zu zahlen, und zwar vom Tag der Verkündung des Urteils in der vorliegenden Rechtssache bis zum Tag der Durchführung des Urteils in der Rechtssache C-565/10;
- der Italienischen Republik aufzugeben, einen Pauschalbetrag in Höhe von 39 113,80 Euro pro Tag und einen Gesamtbetrag in Höhe von mindestens 62 699 421,40 Euro ab dem Tag der Verkündung des Urteils in der Rechtssache C-565/10 bis zu dem Tag der Verkündung des Urteils in der vorliegenden Rechtssache oder bis zu dem Tag der Durchführung des Urteils in der Rechtssache C-565/10 zu zahlen;
- der Italienischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit ihrer Klage rügt die Kommission die fehlende Durchführung des Urteils des Gerichtshofs vom 19. Juli 2012 in Bezug auf 80 italienische Gebietskörperschaften, die Gegenstand des Urteils waren.

Insoweit räumt die Italienische Republik ein, dass sie gegen ihre Pflichten aus Art. 3 der Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser⁽¹⁾ in Bezug auf 35 Gebietskörperschaften verstoßen hat. Sie räumt ferner ein, dass sie gegen ihre Pflichten aus den Art. 4 und 10 der Richtlinie in Bezug auf 70 Gebietskörperschaften verstoßen hat.

Daraus leitet die Kommission ab, dass die Italienische Republik nicht alle Maßnahmen ergriffen hat, die zur vollständigen Durchführung des Urteils vom 19. Juli 2012 erforderlich sind.

⁽¹⁾ ABl. 1991 L 135, S. 40.

**Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Hannover (Deutschland) eingereicht am 15. Mai
2017 — Regina Lorenz und Prisca Sprecher gegen TUIfly GmbH**

(Rechtssache C-254/17)

(2017/C 221/21)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Amtsgericht Hannover

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: Regina Lorenz, Prisca Sprecher

Beklagte: TUIfly GmbH

Vorlagefragen

1. Stellt die Abwesenheit eines für die Durchführung von Flügen erheblichen Teils des Personals des ausführenden Luftfahrtunternehmens aufgrund von Krankmeldungen einen außergewöhnlichen Umstand gemäß Art. 5 Abs. 3 VO (EG) Nr. 261/2004 ⁽¹⁾ dar? Falls Frage 1 bejaht werden sollte: Wie hoch muss die Abwesenheitsquote sein, um einen solchen Umstand anzunehmen?
2. Falls Frage 1 verneint werden sollte: Stellt die spontane Abwesenheit eines für die Durchführung von Flügen erheblichen Teils des Personals des ausführenden Luftfahrtunternehmens aufgrund einer arbeitsrechtlich und tarifrechtlich nicht legitimierten Arbeitsniederlegung („wilder Streik“) einen außergewöhnlichen Umstand gemäß Art. 5 Abs. 3 VO (EG) Nr. 261/2004 dar? Falls Frage 2 bejaht werden sollte: Wie hoch muss die Abwesenheitsquote sein, um einen solchen Umstand anzunehmen?
3. Falls Frage 1 oder 2 bejaht werden sollten: Muss der außergewöhnliche Umstand beim annullierten Flug selbst vorgelegen haben oder ist das ausführende Luftfahrtunternehmen berechtigt, aus betriebswirtschaftlichen Erwägungen einen neuen Flugplan aufzustellen?
4. Falls Frage 1 oder 2 bejaht werden sollten: Kommt es bei der Vermeidbarkeit auf den außergewöhnlichen Umstand oder aber die Folgen des Eintritts des außergewöhnlichen Umstands an?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91; ABl. L 46, S. 1.

GERICHT

Urteil des Gerichts vom 16. Mai 2017 — AW/EUIPO — Pharma Mar (YLOELIS)

(Rechtssache T-85/15) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionswortmarke YLOELIS — Ältere Unionswortmarke YONDELIS — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)

(2017/C 221/22)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Alfa Wassermann SpA (AW) (Alanno, Italien), zugelassen anstelle der Alfa Wassermann Hungary Kft (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Best, U. Pflughar und S. Schöffner)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: S. Palmero Cabezas)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Pharma Mar, SA (Colmenar Viejo, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin N. González Alberto Rodríguez)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 18. Dezember 2014 (Sache R 1100/2014-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Pharma Mar und Alfa Wassermann Hungary

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Alfa Wassermann SpA (AW) trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 118 vom 13.4.2015.

Urteil des Gerichts vom 15. Mai 2017 — Morton's of Chicago/EUIPO — Mortons the Restaurant (MORTON'S)

(Rechtssache T-223/15) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Unionsbildmarke MORTON'S — Ältere nicht eingetragene nationale Marken MORTON'S, MORTONS, MORTON'S CLUB, MORTONS CLUB, MORTON'S THE RESTAURANT, MORTONS RESTAURANT und M MORTON'S — Relatives Eintragungshindernis — Nichtigerklärung — Art. 8 Abs. 4 und Art. 53 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)

(2017/C 221/23)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Morton's of Chicago, Inc. (Chicago, Illinois, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigter: J. Moss, Barrister)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigter: H. O'Neill)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Mortons the Restaurant Ltd (London, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: J. Barry, Solicitor und P. Nagpal, Barrister)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 12. Februar 2015 (Sache R 46/2014-1) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen Mortons The Restaurant und Morton's of Chicago

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Morton's of Chicago, Inc. trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 228 vom 13.7.2015.

Urteil des Gerichts vom 16. Mai 2017 — Agria Polska u. a./Kommission

(Rechtssache T-480/15) ⁽¹⁾

(Wettbewerb — Kartell — Missbrauch einer beherrschenden Stellung — Markt für den Vertrieb von Pflanzenschutzmitteln — Beschluss, eine Beschwerde zurückzuweisen — Vermeintlich wettbewerbswidriges Verhalten von Herstellern und Händlern — Abgestimmte oder koordinierte Einlegung von Beschwerden bei den Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden durch Hersteller und Händler — Anzeige vermeintlicher Verstöße gegen die anwendbare Regelung durch Paralleleinführer — Von den Verwaltungsbehörden nacheinander durchgeführte Verwaltungskontrollen — Verhängung verwaltungsrechtlicher und strafrechtlicher Sanktionen gegen Paralleleinführer durch die nationalen Behörden — Gleichsetzung der Einlegung von Beschwerden durch Hersteller und Händler mit missbräuchlicher Anfechtung oder einem Missbrauch von Verwaltungsverfahren — Mangelndes Interesse der Union — Recht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz)

(2017/C 221/24)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Kläger: Agria Polska sp. z o.o. (Sosnowiec, Polen), Agria Chemicals Poland sp. z o.o. (Sosnowiec), Star Agro Analyse und Handels GmbH (Allerheiligen bei Wildon, Österreich) und Agria Beteiligungsgesellschaft mbH (Allerheiligen bei Wildon) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Dudzik und J. Budzik, dann P. Graczyk und W. Ročlawski).

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Szczodrowski, A. Dawes und J. Norris-Usher)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses C(2015) 4284 final der Kommission vom 19. Juni 2015 (Sache AT.39864 — BASF [zuvor AGRIA u. a./BASF u. a.]), mit dem die Beschwerde der Klägerinnen wegen Verstößen gegen die Art. 101 und/oder 102 AEUV zurückgewiesen wurden, die im Wesentlichen von dreizehn Unternehmen, die Pflanzenschutzmittel herstellen und vertreiben, mit Hilfe von oder über vier Berufsorganisationen und ein Anwaltsbüro begangen worden sein sollen

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Agria Polska sp. z o.o., die Agria Chemicals Poland sp. z o.o., die Star Agro Analyse und Handels GmbH sowie die Agria Beteiligungsgesellschaft mbH tragen die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 337 vom 12.10.2015.

Urteil des Gerichts vom 16. Mai 2017 — Airhole Facemasks/EUIPO — industrysurf (AIR HOLE MASKS YOU IDIOT)

(Rechtssache T-107/16) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Unionsbildmarke AIR HOLE FACE MASKS YOU IDIOT — Bösgläubigkeit — Art. 52 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Abänderungsbefugnis)

(2017/C 221/25)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Airhole Facemasks, Inc. (Vancouver, Kanada) (Prozessbevollmächtigte: S. Barker, Solicitor, und A. Michaels, Barrister)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigter: D. Hanf)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: industrysurf, SL (Trapagaran, Spanien)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 18. Januar 2016 (Sache R 2547/2014-4) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen Airhole Facemasks und industrysurf

Tenor

1. Die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 18. Januar 2016 (Sache R 2547/2014-4) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen der Airhole Facemasks, Inc. und der industrysurf, SL, wird aufgehoben und dahin abgeändert, dass die von industrysurf beim EUIPO eingelegte Beschwerde gegen die Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung vom 30. Juli 2014 zurückgewiesen wird.
2. Airhole Facemasks und das EUIPO tragen jeweils die ihnen vor dem Gericht entstandenen eigenen Kosten.
3. Industrysurf trägt die Airhole Facemasks vor der Beschwerdekammer des EUIPO entstandenen Kosten.
4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen

⁽¹⁾ ABl. C 175 vom 17.5.2016.

Urteil des Gerichts vom 18. Mai 2017 — Reisswolf/EUIPO (secret.service.)

(Rechtssache T-163/16) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Anmeldung der Unionswortmarke secret.service. — Absolutes Eintragungshindernis — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Ermittlung des Sachverhalts von Amts wegen — Art. 76 der Verordnung Nr. 207/2009 — Begründungspflicht — Art. 75 der Verordnung Nr. 207/2009)

(2017/C 221/26)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Reisswolf Akten- und Datenvernichtung GmbH & Co. KG (Hamburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Elbert-Weidenfeller)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO), (Prozessbevollmächtigter: S. Hanne)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 8. Februar 2016 (Sache R 1820/2015-4) über die Anmeldung des Wortzeichens secret.service. als Unionsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Reisswolf Akten- und Datenvernichtung GmbH & Co. KG trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 200 vom 6.6.2016.

Urteil des Gerichts vom 18. Mai 2017 — Panzeri/Parlament**(Rechtssache T-166/16) ⁽¹⁾****(Kostenerstattungs- und Vergütungsregelung für die Mitglieder des Europäischen Parlaments — Zulage für parlamentarische Assistenz — Rückforderung rechtsgrundlos gezahlter Beträge)**

(2017/C 221/27)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: Pier Antonio Panzeri (Calusco d'Adda, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Cerami)

Beklagter: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: N. Lorenz, A. Caiola, G. Corstens und S. Seyr)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Aufhebung der Entscheidung des Generalsekretärs des Parlaments vom 11. Februar 2016 über die Rückforderung eines Betrags von 83 764,34 Euro vom Kläger und der entsprechenden Belastungsanzeige vom selben Tag

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Pier Antonio Panzeri trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 200 vom 6.6.2016.

Urteil des Gerichts vom 16. Mai 2017 — Mühlbauer Technology/EUIPO (Magicrown)**(Rechtssache T-218/16) ⁽¹⁾****(Unionsmarke — Anmeldung der Unionswortmarke Magicrown — Absolute Eintragungshindernisse — Fehlende Unterscheidungskraft — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)**

(2017/C 221/28)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Mühlbauer Technology GmbH (Hamburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Zintler und A. Stolz)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigter: S. Hanne)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 7. März 2016 (Sache R 1213/2015-4) über die Anmeldung des Wortzeichens Magicrown als Unionsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Mühlbauer Technology GmbH trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 232 vom 27.6.2016.

Urteil des Gerichts vom 17. Mai 2017 — adp Gauselmann/EUIPO (MULTI FRUITS)**(Rechtssache T-355/16) ⁽¹⁾****(Unionsmarke — Anmeldung der Unionswortmarke MULTI FRUITS — Absolute Eintragungshindernisse — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)**

(2017/C 221/29)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien**Klägerin:** adp Gauselmann (Espelkamp, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin P. Koch Moreno)**Beklagter:** Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigter: A. Schifko)**Gegenstand**

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 29. April 2016 (Sache R 1043/2015-5) über die Anmeldung des Wortzeichens MULTI FRUITS als Unionsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die adp Gauselmann GmbH trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 296 vom 16.8.2016.

Urteil des Gerichts vom 11. Mai 2017 — Bammer/EUIPO — mydays (MÄNNERSPIELPLATZ)**(Rechtssache T-372/16) ⁽¹⁾****(Unionsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Unionswortmarke MÄNNERSPIELPLATZ — Absolutes Eintragungshindernis — Beschreibender Charakter — Art. 52 Abs. 1 Buchst. a und Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)**

(2017/C 221/30)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien**Kläger:** Alexander Bammer (Sindelfingen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt W. Riegger)**Beklagter:** Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigter: S. Hanne)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: mydays GmbH (München, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Pfefferkorn)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 28. April 2016 (Sache R 1796/2015-1) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen mydays und Herrn Bammer

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Alexander Bammer trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 314 vom 29.8.2016.

Urteil des Gerichts vom 18. Mai 2017 — Sabre GLBL/EUIPO (INSTASITE)

(Rechtssache T-375/16) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Anmeldung der Unionswortmarke INSTASITE — Absolutes Eintragungshindernis — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)

(2017/C 221/31)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Sabre GLBL, Inc. (Southlake, Texas, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Zecher)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: D. Hanf und S. Crabbe)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 27. April 2016 (Sache R 1742/2015-2) über die Anmeldung des Wortzeichens INSTASITE als Unionsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Sabre GLBL, Inc., trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 326 vom 5.9.2016.

Urteil des Gerichts vom 18. Mai 2017 — Makhlouf/Rat

(Rechtssache T-410/16) ⁽¹⁾

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen Syrien — Einfrieren von Geldern — Verteidigungsrechte — Anspruch auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz — Begründungspflicht — Offensichtlicher Beurteilungsfehler — Recht auf Schutz der Ehre — Eigentumsrecht — Unschuldsvermutung — Beschränkungen der Einreise in oder der Durchreise durch das Hoheitsgebiet der Union — Verhältnismäßigkeit)

(2017/C 221/32)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Rami Makhlouf (Damaskus, Syrien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt E. Ruchat)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: zunächst S. Kyriakopoulou, G. Étienne und A. Vitro, dann S. Kyriakopoulou und A. Vitro, schließlich S. Kyriakopoulou und J. Bauerschmidt)

Streithelferin zur Unterstützung des Beklagten: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Castillo de la Torre, L. Havas und R. Tricot)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses GASP/2016/850 des Rates vom 27. Mai 2016 zur Änderung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Syrien (ABl. 2016, L 141, S. 125) und dessen nachfolgender Durchführungsmaßnahmen, soweit diese Rechtsakte den Kläger betreffen

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Rami Makhlof trägt seine eigenen Kosten und die Kosten des Rates der Europäischen Union.
3. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 371 vom 10.10.2016.

Urteil des Gerichts vom 16. März 2017 — Marsch/EUIPO (LegalPro)

(Rechtssache T-472/16) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Anmeldung der Unionswortmarke LegalPro — Absolutes Eintragungshindernis — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)

(2017/C 221/33)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Marsch GmbH (Frankfurt am Main, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt W. Riegger)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigter: M. Fischer)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 17. Juni 2016 (Sache R 146/2016-4) über die Anmeldung des Wortzeichens LegalPro als Unionsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Marsh GmbH trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 383 vom 17.10.2016.

Urteil des Gerichts vom 17. Mai 2017 — PG/Frontex**(Rechtssache T-583/16)****(Öffentlicher Dienst — Bedienstete auf Zeit — Nichtverlängerung eines befristeten Vertrags — Verfahren zur Verlängerung — Art. 266 AEUV — Fürsorgepflicht — Außervertragliche Haftung)**

(2017/C 221/34)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: PG (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Pappas)

Beklagte: Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) (Prozessbevollmächtigte: H. Caniard und S. Drew im Beistand von Rechtsanwalt B. Wägenbaur)

Gegenstand

Klage gemäß Art. 270 AEUV zum einen auf Aufhebung der Entscheidung der zum Abschluss von Dienstverträgen ermächtigten Behörde von Frontex vom 9. Juni 2015, den Vertrag des Klägers nicht zu verlängern, zum anderen auf Ersatz des Schadens, der dem Kläger entstanden sein soll

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr PG trägt die Kosten.

Urteil des Gerichts vom 16. Mai 2017 — CW/Parlament**(Rechtssache T-742/16 RENV) ⁽¹⁾****(Öffentlicher Dienst — Beamte — Mobbing — Art. 12a des Statuts — Beistandspflicht — Interne Regelung über den Beratenden Ausschuss „Mobbing und Mobbing-Prävention am Arbeitsplatz“ — Art. 24 des Statuts — Beistandsersuchen — Ablehnung — Zurückweisung der Beschwerde — Eigenständiger Gehalt — Vorzeitigkeit der Beschwerde — Fehlen — Rolle und Befugnisse des Beratenden Ausschusses „Mobbing und Mobbing-Prävention am Arbeitsplatz“ — Fakultative Befassung durch den Beamten — Außervertragliche Haftung)**

(2017/C 221/35)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: CW (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Bernard-Glanz)

Beklagter: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: E. Taneva und M. Dean)

Gegenstand

Klage nach Art. 270 AEUV auf Aufhebung der Entscheidung des Parlaments vom 8. April 2013, mit der der Antrag der Klägerin auf Beistand abgelehnt wurde, den sie im Zusammenhang mit dem Mobbing gestellt hatte, als dessen Opfer sie sich infolge des Verhaltens ihrer Vorgesetzten sieht, auf Aufhebung der Entscheidung des Generalsekretärs des Parlaments vom 23. Oktober 2013 über die Zurückweisung ihrer Beschwerde vom 9. Juli 2013 sowie auf Ersatz des Schadens, der ihr entstanden sein soll

Tenor

1. Die Entscheidung des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments vom 23. Oktober 2013, mit der er in seiner Eigenschaft als Anstellungsbehörde die Beschwerde von CW vom 9. Juli 2013 zurückgewiesen hat, wird aufgehoben.
2. Die Klage auf Aufhebung der Entscheidung des Parlaments vom 8. April 2013, mit der der Antrag von CW auf Beistand abgelehnt wurde, wird als unzulässig abgewiesen.
3. Das Parlament wird verurteilt, CW für den entstandenen immateriellen Schaden den Betrag von 2 000 Euro zuzüglich Verzugszinsen ab dem Tag der Verkündung dieses Urteils in Höhe des von der Europäischen Zentralbank (EZB) für Hauptrefinanzierungsgeschäfte festgesetzten Zinssatzes zu zahlen.
4. Im Übrigen wird die Schadensersatzklage abgewiesen.
5. Das Europäische Parlament trägt seine eigenen Kosten sowie die Kosten, die CW im Rahmen des ursprünglichen Verfahrens vor dem Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union über die Klage in der Rechtssache F-124/13, im Rahmen des Rechtsmittelverfahrens in der Rechtssache T-309/15 P und im Rahmen des vorliegenden Verfahrens in der Rechtssache T-742/16 RENV über eine Zurückweisung entstanden sind.

⁽¹⁾ ABl. C 52 vom 22.2.2014 (Rechtssache, die ursprünglich beim Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union unter der Nummer F-124/13 eingetragen war).

Beschluss des Gerichts vom 3. Mai 2017 — De Nicola/EIB

(Rechtssache T-55/16 P) ⁽¹⁾

**(Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Personal der EIB — Beurteilung — Beurteilungsbericht —
Beurteilungsverfahren 2009 — Rechtsfehler — Teils offensichtlich unzulässiges und teils offensichtlich
unbegründetes Rechtsmittel)**

(2017/C 221/36)

Verfahrenssprache: Italienisch

Partei

Rechtsmittelführer: Carlo De Nicola (Strassen, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Ferabecoli)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Investitionsbank (EIB) (Prozessbevollmächtigte: G. Nuvoli und G. Faedo im Beistand von Rechtsanwalt A. Dal Ferro)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Einzelrichter) vom 18. Dezember 2015, DE Nicola/EIB (F-45/11, EU:F:2015:167), gerichtet auf teilweise Aufhebung dieses Urteils

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Herr De Nicola trägt seine eigenen Kosten sowie die Kosten, die der Europäischen Investitionsbank (EIB) im vorliegenden Rechtszug entstanden sind.

⁽¹⁾ ABl. C 106 vom 21.3.2016.

Beschluss des Gerichts vom 3. Mai 2017 — De Nicola/EIB**(Rechtssache T-59/16 P) ⁽¹⁾****(Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Personal der EIB — Beurteilung — Beurteilung der beruflichen Entwicklung — Beurteilungszeitraum 2012 — Rechtsfehler — Teilweise offensichtlich unzulässiges und teilweise offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel)**

(2017/C 221/37)

Verfahrenssprache: Italienisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Carlo De Nicola (Strassen, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Ferabecoli)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Investitionsbank (EIB) (Prozessbevollmächtigte: zunächst G. Nuvoli und F. Martin, dann G. Nuvoli und G. Faedo im Beistand von Rechtsanwalt A. Dal Ferro)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Einzelrichter) vom 18. Dezember 2015, De Nicola/EIB (F-9/14, EU:F:2015:163), gerichtet auf teilweise Aufhebung dieses Urteils

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Herr Carlo De Nicola trägt seine eigenen Kosten sowie die Kosten, die der Europäischen Investitionsbank (EIB) im vorliegenden Rechtszug entstanden sind.

⁽¹⁾ ABl. C 111 vom 29.3.2016.

Beschluss des Gerichts vom 3. Mai 2017 — De Nicola/EIB**(Rechtssache T-60/16 P) ⁽¹⁾****(Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Personal der EIB — Beurteilung — Beurteilung der beruflichen Entwicklung — Beurteilungszeitraum 2011 — Rechtsfehler — Teilweise offensichtlich unzulässiges und teilweise offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel)**

(2017/C 221/38)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Carlo De Nicola (Strassen, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Ferabecoli)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Investitionsbank (EIB) (Prozessbevollmächtigte: zunächst G. Nuvoli und F. Martin, dann G. Nuvoli und G. Faedo im Beistand von Rechtsanwalt A. Dal Ferro)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Einzelrichter) vom 18. Dezember 2015, De Nicola/EIB (F-55/13, EU:F:2015:165), gerichtet auf teilweise Aufhebung dieses Urteils

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Herr Carlo De Nicola trägt seine eigenen Kosten sowie die Kosten, die der Europäischen Investitionsbank (EIB) im vorliegenden Rechtszug entstanden sind.

⁽¹⁾ ABl. C 111 vom 29.3.2016.

Beschluss des Gerichts vom 3. Mai 2017 — De Nicola/EIB**(Rechtssache T-70/16 P) ⁽¹⁾****(Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Personal der EIB — Mobbing — Außervertragliche Haftung — Rechtsfehler — Offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel)**

(2017/C 221/39)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Carlo De Nicola (Strassen, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Ferabecoli)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Investitionsbank (EIB) (Prozessbevollmächtigte: G. Nuvoli und G. Faedo im Beistand von Rechtsanwalt A. Dal Ferro)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Einzelrichter) vom 18. Dezember 2015, De Nicola/EIB (F-104/13, EU:F:2015:164), gerichtet auf Aufhebung dieses Urteils

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Herr Carlo De Nicola trägt seine eigenen Kosten sowie die Kosten, die der Europäischen Investitionsbank (EIB) im Rahmen des vorliegenden Rechtszugs entstanden sind.

⁽¹⁾ ABl. C 111 vom 29.3.2016.

Beschluss des Gerichts vom 4. Mai 2017 — De Masi/Kommission**(Rechtssache T-341/16) ⁽¹⁾****(Nichtigkeitsklage — Zugang zu Dokumenten — Antrag auf Zugang aufgrund der interinstitutionellen Zusammenarbeit nach Art. 230 AEUV — Dokumente, die die Arbeiten der vom Rat eingesetzten Gruppe „Verhaltenskodex“ [Unternehmensbesteuerung] betreffen — Nicht anfechtbare Handlung — Unzulässigkeit)**

(2017/C 221/40)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: De Masi (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Professor A. Fischer-Lescano)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Erlbacher und J. Baquero Cruz)

Gegenstand

Antrag gestützt auf Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses, den das Schreiben der Kommission vom 8. Juni 2016 enthalten soll, mit dem der Antrag des Vorsitzenden des Sonderausschusses des Europäischen Parlaments zu Steuervorbescheiden und anderen Maßnahmen ähnlicher Art oder Wirkung (TAXE 2) auf vollständigen Zugang zu den Dokumenten der Gruppe „Verhaltenskodex“ (Unternehmensbesteuerung) beschieden wurde

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Herr Fabio De Masi trägt seine eigenen Kosten und die Kosten der Europäischen Kommission.

⁽¹⁾ ABl. C 287 vom 8.8.2016.

Klage, eingereicht am 14. April 2017 — L/Parlament**(Rechtssache T-59/17)**

(2017/C 221/41)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien***Kläger:* L (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin I. Coutant Peyre)*Beklagter:* Europäisches Parlament**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung des Europäischen Parlaments, ihn zu entlassen, die am 24. Juni 2016 ergangen ist und ihm am 25. Juli 2016 zugestellt wurde, aufzuheben,
- das Europäische Parlament zum Ersatz des immateriellen Schadens in Höhe von 100 000 Euro zu verurteilen und
- dem Europäischen Parlament die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht der Kläger acht Klagegründe geltend.

1. Verstoß gegen den Grundsatz des Schutzes von Hinweisgebern nach den Art. 22a und 22b des Beamtenstatuts sowie Art. 6 Abs. 1 der Geschäftsordnung.
2. Begründungsmangel.
3. Offensichtlicher Beurteilungsfehler.
4. Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.
5. Verletzung der Sorgfaltspflicht.
6. Nichtbeantwortung seines Beistandsantrags durch das Europäische Parlament, Verstoß gegen die Verteidigungsrechte, Verstoß gegen das Recht auf eine friedliche Beilegung des Rechtsstreits.
7. Verstoß gegen das Recht auf Zugang zu Dokumenten.
8. Ermessensmissbrauch.

Klage, eingereicht am 19. April 2017 — Falmouth University/Kommission**(Rechtssache T-227/17)**

(2017/C 221/42)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien***Klägerin:* Falmouth University (Falmouth, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: V. Sloane, Barrister, Rechtsanwältin F. Harmel und T. Kotsonis, Solicitor)*Beklagte:* Europäische Kommission**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss der Europäischen Kommission für nichtig zu erklären, mit dem in Bezug auf den EFRE-Programmplanungszeitraum 2007-2013 Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit dem Projekt „Enhancing the Creative Knowledge Base of Cornwall“ festgestellt werden und eine pauschale finanzielle Berichtigung von 25 % für erforderlich gehalten wird;

— der Europäischen Kommission ihre eigenen Kosten und die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin vier Klagegründe geltend.

1. Die Kommission habe unzutreffend festgestellt, dass die Eignungskriterien gegen Art. 44 Abs. 2 der Richtlinie 2004/18/EG ⁽¹⁾ verstießen.
2. Die Kommission sei nicht berechtigt gewesen, sich auf die weiteren drei mutmaßlichen Unregelmäßigkeiten zu stützen.
3. Jedenfalls habe die Kommission unzutreffend festgestellt, dass es weitere drei mutmaßliche Unregelmäßigkeiten gebe.
4. Das Vorgehen der Kommission in Bezug auf die Festsetzung der finanziellen Berichtigung von 25 % sei offensichtlich irrational und unangemessen.

⁽¹⁾ Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge (ABl. 2004, L 134, S. 114).

Klage, eingereicht am 17. April 2017 — Balti Gaas/Kommission und INEA

(Rechtssache T-236/17)

(2017/C 221/43)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Balti Gaas OÜ (Tallinn, Estland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen E. Tamm und L. Naaber-Kivisoo)

Beklagte: Europäische Kommission und Exekutivagentur für Innovation und Netze (INEA)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss Ref Ares(2017)890302 ⁽¹⁾ der Beklagten vom 17. Februar 2017 für nichtig zu erklären;
- den Beklagten ihre eigenen Kosten und die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung ihrer Klage bringt die Klägerin vor, die Beklagten hätten nicht sichergestellt, dass die Verfahren bei der Gewährung von Finanzhilfen mit den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, der Transparenz und der ordnungsgemäßen Verwaltung im Einklang gestanden hätten, und macht vier Klagegründe geltend.

1. Fehlende Zuständigkeit.
2. Verstoß gegen ein wesentliches Verfahrenserfordernis, da keine Begründung abgegeben worden sei.
3. Fehlende Begründung.
4. Fehlende sachliche Richtigkeit der Begründung.

⁽¹⁾ Beschluss in Bezug auf den Durchführungsbeschluss C(2016)1587 final der Kommission vom 17. März 2016 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses C(2014)2080 der Kommission zur Festlegung eines Mehrjahresarbeitsprogramms für die finanzielle Unterstützung im Bereich der transeuropäischen Energieinfrastruktur im Rahmen der Fazilität „Connecting Europe“ für den Zeitraum 2014-2020.

**Klage, eingereicht am 24. April 2017 — Ecolab Deutschland und Lysoform Dr. Hans Rosemann/
ECHA**

(Rechtssache T-243/17)

(2017/C 221/44)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Ecolab Deutschland GmbH (Monheim, Deutschland) und Lysoform Dr. Hans Rosemann GmbH (Berlin, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte K. Van Maldegem, M. Grunchard und P. Sellar)

Beklagte: Europäische Chemikalienagentur

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- die Klage für zulässig und begründet zu erklären;
- die Entscheidung der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) über die Aufnahme des Unternehmens Sasol Chemie GmbH & Co. KG als aktiver Lieferant des Stoffes 1-Propanol in die in Art. 95 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 ⁽¹⁾ vorgesehene Liste (im Folgenden: Liste nach Art. 95) für die Produktarten 1, 2 und 4 für nichtig zu erklären;
- der ECHA die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage machen die Klägerinnen drei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen Art. 95 Abs. 1 Unterabs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012.

- Die Klägerinnen machen geltend, die ECHA habe die rechtlichen Voraussetzungen für die Aufnahme eines Unternehmens wie Sasol in die Liste nach Art. 95, wie sie in Art. 95 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 vorgesehen seien, nicht beachtet, da es Sasol nicht möglich gewesen sei, der ECHA ein vollständiges Dossier vorzulegen. Nach den Angaben der Klägerinnen kann ihr Dossier nicht entweder eine Kopie des Comet Assay Test oder eine Zugangsbescheinigung, mit der Rechte auf Bezugnahme auf diesen Test eingeräumt würden, enthalten haben.

2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung

- Die Klägerinnen machen geltend, dass die ECHA dadurch, dass sie das von Sasol für die Zwecke der Aufnahme in die Liste nach Art. 95 vorgelegte Dossier als vollständig akzeptiert habe, Unternehmen in einer ähnlichen Situation ohne objektive Rechtfertigung unter Verstoß gegen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung ungleich behandelt habe.

3. Dritter Klagegrund: Verstoß gegen die mit der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 aufgestellten gleichen Wettbewerbsbedingungen sowie Schaffung unlauteren Wettbewerbs

- Die Klägerinnen machen geltend, die ECHA habe durch die Aufnahme von Sasol in die Liste nach Art. 95 die Regeln der Art. 62 und 63 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 nicht angewandt, die dazu dienen, gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen Unternehmen wie den Klägerinnen, die an der Überprüfung von 1-Propanol teilgenommen hätten, und denen wie Sasol, die dies nicht getan hätten, sicherzustellen.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl. 2012, L 167, S. 1).

**Klage, eingereicht am 28. April 2017 — Casino, Guichard-Perrachon und EMC Distribution/
Kommission****(Rechtssache T-249/17)**

(2017/C 221/45)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerinnen: Casino, Guichard-Perrachon (Saint-Étienne, Frankreich) und EMC Distribution (Vitry-sur-Seine, Frankreich)
(Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte D. Théophile, I. Simic, O. de Juvigny und T. Reymond)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- vorab die Kommission gemäß Art. 89 und 90 der Verfahrensordnung des Gerichts anzuweisen, alle Dokumente, Unterlagen und sonstige Informationen vorzulegen, auf deren Grundlage sie zum Zeitpunkt des Beschlusses C (2017) 1054 feststellte, dass sie über hinreichend ernsthafte Anhaltspunkte verfügt, um eine Nachprüfung in den Räumen der Klägerinnen vorzunehmen;
- Art. 20 der Verordnung Nr. 1/2003 auf den vorliegenden Fall gemäß Art. 277 AEUV für unanwendbar zu erklären und infolgedessen den Beschluss C (2017) 1054 der Kommission vom 9. Februar 2017 für nichtig zu erklären;
- den Beschluss C (2017) 1054 der Europäischen Kommission vom 9. Februar 2017 gemäß Art. 263 AEUV für nichtig zu erklären;
- der Kommission die gesamten Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage machen die Klägerinnen fünf Klagegründe geltend.

1. Rechtswidrigkeit der Beschlusses der Europäischen Kommission vom 9. Februar 2017, mit dem angeordnet wurde, dass die Klägerinnen eine Nachprüfung gemäß Art. 20 Abs. 1 bis 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. 2003, L 1, S. 1) zu dulden haben, und der vorliegend angefochten wird (im Folgenden: angefochtener Beschluss). Hierzu bringen die Klägerinnen vor:
 - der angefochtene Beschluss beruhe auf einer Bestimmung, die selbst rechtswidrig und somit im vorliegenden Fall gemäß Art. 277 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden: AEUV) unanwendbar sei;
 - Art. 20 der Verordnung Nr. 1/2003 verstoße gegen das Grundrecht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gemäß Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta) und Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (im Folgenden: EMRK), da er den Unternehmen, an die ein Nachprüfungsbeschluss der Kommission gerichtet worden sei, nicht ermögliche, gegen den Ablauf der Nachprüfung einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen;
 - diese Bestimmung verstoße auch gegen die Grundsätze der Waffengleichheit und der Verteidigungsrechte, die durch die Art. 47 und 48 der Charta und Art. 6 der EMRK gewährleistet würden, da sie den Parteien nicht ermögliche, Zugang zu den Unterlagen zu erhalten, die der Entscheidung der Kommission, eine Nachprüfung vorzunehmen, zugrunde gelegen hätten.
2. Verstoß gegen das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung gemäß Art. 7 der Charta und Art. 8 der EMRK: Der angefochtene Beschluss habe eine befristete Geltungsdauer und einen ungenauen und unverhältnismäßigen Anwendungsbereich, da
 - er nur das Datum nenne, zu dem die Nachprüfung begonnen werden könne, jedoch weder ein Schlussdatum noch eine Höchstdauer der Nachprüfung vorsehe;
 - er jede Gesellschaft der Casino-Gruppe umfasse, unabhängig von ihrer Tätigkeit und geografischen Lage, ohne — mit Ausnahme der Muttergesellschaft — eine von ihnen einzeln zu benennen;
 - er die Nachprüfung in jeglichen Räumen der Gruppe erlaube.

3. Verstoß gegen die Begründungspflicht der Kommission: Der angefochtene Beschluss enthalte weder Ausführungen zur Art noch zur Natur noch zur Herkunft noch zum Inhalt der Informationen, aufgrund derer die Kommission entschieden hat, eine Nachprüfung anzuordnen.
4. Verstoß gegen das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung gemäß Art. 7 der Charta und Art. 8 der EMRK durch den angefochtenen Beschluss: Bei seinem Erlass habe die Kommission nicht über hinreichend ernsthafte Anhaltspunkte verfügt, um die Durchführung einer Nachprüfung in den Räumen der Klägerinnen zu rechtfertigen.
5. Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit durch den Erlass des angefochtenen Beschlusses: Dieser habe für den Beginn der Nachprüfung einen sehr nachteiligen Zeitpunkt für die Tätigkeit der Klägerinnen festgelegt, obwohl ohne Nachteil für die Kommission auch ein anderer Zeitpunkt hätte bestimmt werden können, der für die Klägerinnen deutlich weniger beeinträchtigend gewesen wäre. In diesem Zusammenhang bringen die Klägerinnen vor, dass der angefochtene Beschluss, obwohl er spezifisch die Räume der für die Verhandlungen mit Lieferanten zuständigen Einheit des Casino-Konzerns betreffe, den Beginn der Nachprüfung auf den 20. Februar 2017 oder kurze Zeit danach festlege, d. h. die letzte Woche der Verhandlungen der Jahresverträge mit den Lieferanten, die gemäß Art. L. 441-7 des Code de commerce français (Französisches Handelsgesetzbuch) vor dem 1. März des laufenden Jahres abzuschließen seien, was der Kommission sehr wohl bekannt gewesen sei.

Klage, eingereicht am 3. Mai 2017 — RE/Kommission

(Rechtssache T-257/17)

(2017/C 221/46)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: RE (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Pappas)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die von der Direktion Sicherheit implizit erlassene Entscheidung vom 20. Januar 2017, mit der der Zweitantrag des Klägers auf Zugang zu Dokumenten stillschweigend abgelehnt wurde, für nichtig zu erklären,
- die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger gerechten und billigen Ersatz des immateriellen Schadens wegen der gegen die Bestimmungen der Verordnung Nr. 1049/2001 ⁽¹⁾ verstoßenden rechtswidrigen Verweigerung des Zugangs zu Dokumenten zu zahlen, und
- der Beklagten ihre eigenen Kosten und die Kosten des Klägers im vorliegenden Verfahren aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der vorliegenden Klage beantragt der Kläger die Nichtigerklärung der vorgenannten angefochtenen implizit erlassenen Entscheidung aus zwei Gründen: erstens die fehlende Begründung in der angefochtenen Entscheidung in Bezug auf die Nichtübermittlung der vom Kläger beantragten 15 Dokumente, die in der Entscheidung vom 22. Dezember 2016 über die Ablehnung des Erstantrags des Klägers auf Dokumentenzugang nicht erwähnt worden seien; und zweitens die fehlende oder zumindest fehlerhafte Begründung in Bezug auf die Nichtübermittlung der anderen Dokumente, falls davon ausgegangen sei, dass die Begründung der Entscheidung vom 22. Dezember 2016 über die Ablehnung des Erstantrags des Klägers auf Dokumentenzugang in die angefochtene implizit erlassene Entscheidung aufgenommen worden sei.

Schließlich beantragt der Kläger angemessenen Ersatz seines erlittenen immateriellen Schadens wegen der beständigen Verzögerungen durch die Verwaltung und des ihm rechtswidrig verweigerten Zugangs zu den fraglichen Dokumenten, die gegen die Bestimmungen der Verordnung Nr. 1049/2001 verstießen.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43).

Klage, eingereicht am 3. Mai 2017 — Bank of New York Mellon/EUIPO — Nixen Partners (NEXEN PULSE)

(Rechtssache T-260/17)

(2017/C 221/47)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: The Bank of New York Mellon Corp. (New York, New York, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Klett und K. Schlüter)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Nixen Partners (Paris, Frankreich)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin.

Streitige Marke: Unionswortmarke „NEXEN PULSE“ — Anmeldung Nr. 13 374 194.

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 23. Februar 2017 in der Sache R 1571/2016-2.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben und den Widerspruch zurückzuweisen;
- dem EUIPO die Kosten des Verfahrens und sowie die Kosten der Verfahren vor der Beschwerdekammer und der Widerspruchsabteilung einschließlich sämtlicher notwendigen Aufwendungen der Klägerin in diesen Verfahren aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009

Klage, eingereicht am 5. Mai 2017 — Bayer/EUIPO — UNI — Pharma (SALOSPIR)

(Rechtssache T-261/17)

(2017/C 221/48)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Bayer AG (Leverkusen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin V. von Bomhard)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: UNI — Pharma Kleon Tsetis Pharmaceutical Laboratories Industrial and Commercial SA (Kifisia, Griechenland)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin.

Streitige Marke: Unionsbildmarke mit dem Wortbestandteil „SALOSPIR“ — Anmeldung Nr. 12 351 458.

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 17. Februar 2017 in der Sache R 2444/2015-4.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO und der Uni-Pharma, falls Letztere von ihrem Recht, dem Rechtsstreit als Streithelferin beizutreten, Gebrauch macht, die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b, 8 Abs. 4 und 8 Abs. 5 der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 4. Mai 2017 — Uponsor Innovation/EUIPO — Swep International (SMATRIX)

(Rechtssache T-264/17)

(2017/C 221/49)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Uponsor Innovation AB (Borås, Schweden) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Kylhammar)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Swep International AB (Landskrona, Schweden)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Antragstelle: Klägerin

Streitige Marke: Unionschaftswortmarke „SMATRIX“ — Anmeldung Nr. 12 540 431

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 1. März 2017 in der Sache R 236/2016-2

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen;
- SWEP International zum Ersatz der ihr vor der Widerspruchsabteilung und der Beschwerdekammer entstandenen Kosten zu verurteilen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 8. Mai 2017 — Quadri di Cardano/Kommission

(Rechtssache T-273/17)

(2017/C 221/50)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Alessandro Quadri di Cardano (Schaerbeek, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte N. De Montigny und J.-N. Louis)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung des PMO vom 19. Juli 2016 zur Festlegung seiner individuellen Ansprüche zum Zeitpunkt des Antritts seines Dienstes bei der Exekutivagentur für Innovation und Netze (INEA) aufzuheben, soweit ihm dadurch die Auslandszulage in Höhe von 16 % nach Art. 4 des Anhangs VII des Statuts und somit auch die damit verbundenen Ansprüche, insbesondere die Erstattung der jährlichen Reisekosten, versagt werden;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht der Kläger zwei Klagegründe geltend.

1. Der erste Klagegrund betrifft eine Nichtbeachtung der Erörterungen und Verhandlungen, die vor der Reform des Beamtenstatuts geführt worden seien, und insbesondere eine Enttäuschung der berechtigten Erwartungen des Klägers, einen Verstoß gegen die Grundsätze des berechtigten Vertrauens und der Rechtssicherheit sowie eine Verletzung der vom Kläger erworbenen Rechte, weil die zur Festlegung seiner individuellen Ansprüche herangezogenen Unterlagen plötzlich anders bewertet worden seien.
2. Der zweite Klagegrund betrifft den Zeitarbeitsvertrag nach belgischem Recht, auf den die Kommission ihren Standpunkt stütze, dass der Kläger während einer Beschäftigung bei einem privaten Arbeitgeber seinen Wohnsitz in Belgien begründet habe. Dieser Klagegrund gliedert sich in drei Teile:
 - erster Teil: Die Kommission habe dadurch einen Ermessensmissbrauch und eine Befugnisüberschreitung begangen, dass sie versucht habe, jedes Unterordnungsverhältnis zwischen ihr und dem Kläger während seiner Beschäftigung als Zeitarbeitskraft auszuschließen, um das Vorliegen einer Anstellung bei einer internationalen Organisation zu verneinen, die grundsätzlich dazu führen müsse, dass die Prüfung der Voraussetzungen des Art. 4 des Anhangs VII des Statuts verschoben werde;
 - zweiter Teil: Die Kommission habe einen Rechtsfehler begangen, gegen belgische Gesetzesbestimmungen im Bereich der Zeitarbeitsverträge verstoßen und das Gesetz umgangen;
 - dritter Teil: Die Kommission habe einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen und gegen die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der guten Verwaltung verstoßen.

Klage, eingereicht am 10. Mai 2017 — Monster Energy/EUIPO — Bösel (MONSTER DIP)

(Rechtssache T-274/17)

(2017/C 221/51)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Monster Energy Company (Corona, Kalifornien, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigter: P. Brownlow, Solicitor)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Marco Bösel (Bad Fallingbostel, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelder: Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Streitige Marke: Unionsbildmarke mit dem Wortbestandteil „MONSTER DIP“ — Anmeldung Nr. 13 118 211.

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 10. Februar 2017 in der Sache R 1062/2016-2.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- die Entscheidung der Widerspruchsabteilung vom 19. April 2016 im Widerspruchsverfahren B 2433681 aufzuheben;
- die angegriffene Marke für alle Waren und Dienstleistungen zurückzuweisen;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 4 und 5 der Verordnung Nr. 207/2009.

Beschluss des Gerichts vom 5. Mai 2017 — King.com/EUIPO — TeamLava (Animierte Icons)

(Rechtssache T-96/17) ⁽¹⁾

(2017/C 221/52)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident der Ersten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 112 vom 10.4.2017.

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE